engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement

FREIWILLIGENAGENTUR

AMBERG

Stadtverwaltung

Amt für soziale Angelegenheiten

Handbuch für Integrationspaten

Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

AMBERG

7.Auflage
Oktober 2026

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement
FREIWILLIGENAGENTUR

Impressum

Redaktion: Elisabeth Triller, Melanie Benz, Inha Nehrei

Mitarbeit: Amt für soziale Angelegenheiten, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde, Kulturamt, Koordinatorin der kommunalen Integrationspolitik, Geschäftsführer für Bündnis für Familie und für Bündnis für Migration und Integration, Inklusionsbündnis, Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion plus, Malteser Hilfsdienst e.V., Caritasverband Amberg-Sulzbach, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Freiwilligenagentur.

Bei Kritik, Fehlermeldungen und Änderungswünschen können Sie sich wenden an: Freiwilligenagentur „Engagiert in Amberg“, Spitalgraben 3, 92224 Amberg, Tel.Nr.: 09621 10-1352, engagiert@amberg.de.

Dieses Handbuch ist online einsehbar und herunterzuladen auf der Homepage der Freiwilligenagentur unter dem folgenden Link:

https://engagiert.amberg.de/ -> Freiwilligenagentur -> Wir und unsere Projekte -> Integrationspaten

Bilder: Stadt Amberg, Michael Golinski, Daniela Hottner, Michael Sommer, Mariana Honcharenko,

Pixabay, IStock, Fotolia

Die gegebenen Hinweise wurden nach bestem Wissen erstellt bzw. wiedergegeben. Eine rechtsverbindliche Beratung durch Fachkräfte können diese nicht ersetzen. Eine Haftung für materielle oder ideelle Schäden auf Grund der gegebenen Informationen oder vorgeschlagenen Formulierungen ist ausgeschlossen.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern überwiegend die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Dieses Handbuch einschließlich aller darin enthaltenen Texte, Abbildungen, Materialien sowie erhobenen und dargestellten Daten ist urheberrechtlich geschützt.

Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung des Handbuchs – auch auszugsweise und unabhängig vom verwendeten Medium – bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Verfasserinnen. Dies gilt insbesondere für die digitale Speicherung, Weitergabe, Bereitstellung auf anderen Websites oder Plattformen sowie die Verwendung in elektronischen Medien.

Die Veröffentlichung auf der Homepage berechtigt nicht zur eigenständigen Weiterverwendung oder Verbreitung der Inhalte über den vorgesehenen Zugriff hinaus.

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement
FREIWILLIGENAGENTUR

Inhaltsverzeichnis

Grußwort vom Oberbürgermeister Michael Fritz 5
Grußwort der Referatsleiterin für Jugend, Senioren und Soziales Susanne Augustin 5
1. Grundsätzliches zu Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration 7
2. Ablauf des Asylverfahrens und aktuelle Entwicklung in Amberg 8
2.1 Vorübergehender Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine 14
3. Unterbringung von Geflüchteten 16
3.1 Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge 17
4. Zugang zum Arbeitsmarkt 18
4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt für ukrainische Flüchtlinge 23
4.2 Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse 24
5. Ehrenamtliche Arbeit von Flüchtlingen und Arbeitsmarkt 26
6. Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel 28
6.1 Ausweisdokumente für ukrainische Flüchtlinge 30
7. Duldung 31
8. Monatliche Grundleistungen für Asylbewerber 34
8.1 Bezahlkarte in Bayern 37
8.2 Monatliche Grundleistungen für ukrainische Flüchtlinge 38
9. Wie wird das Recht auf Leistungen für Asylbewerber in der Praxis umgesetzt? 41
9.1 Wie wird das Recht auf Leistungen für ukrainische Flüchtlinge in der Praxis umgesetzt? 42
10. Sonstige zusätzliche Leistungen 43
11. Ende der Leistungsberechtigung 43
12. Einkommen von Asylbewerbern 44
13. Wie kann die Hilfe der Paten aussehen? 45
14. Verständigung und Sprache 46
15. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration in Amberg engagiert? 49
16. Ehrenamtliche Angebote der Freiwilligenagentur im Bereich „Asyl und Integration“ 50
17. Netzwerk für Integrationspaten 54
18. Regeln für das Miteinander 55
19. Nützliche Tipps im Umgang mit Flüchtlingen und Migranten 60
20. Selbsthilfegruppen 62
21. Gesundheit und Krankheit 64
22. Medizinische Versorgung der Geflüchteten 65
22.1. Medizinische Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine 67
23. Wohnen / Möbel und Haushaltswaren 70
24. Kleidung / Kleiderspenden 74
25. Basare und Flohmärkte 75

26. Kontoeröffnung 76
26.1 Kontoeröffnung für ukrainische Flüchtlinge 76
27. Amberger Tafel e.V. 77
28. Bildung - Kindertagesbetreuung / Schule 78
28.1. Schule für Schüler mit Migrationshintergrund 82
29. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung 83
30. Kinderbetreuung 84
31. Öffentliche Verkehrsmittel 86
32. Ihre Ansprechpartner 88
33. Ehrenamt macht stark 90

Grußwort von Oberbürgermeister Michael Fritz



Copyright: Michael Golinski, Stadt Amberg

Liebe Integrationspatinnen und Integrationspaten,

Integration ist ein gemeinsamer Prozess, der Offenheit, Verständnis und die Bereitschaft erfordert, aufeinander zuzugehen. Gerade im Bereich Asyl und Integration leisten ehrenamtlich engagierte Menschen wie Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass Geflüchtete in Amberg Orientierung finden, am gesellschaftlichen Leben teilhaben und Schritt für Schritt ihren Platz in unserer Stadt finden können.

Mit der nunmehr siebten Ausgabe des Wegweisers möchten wir dieses Engagement unterstützen und zugleich allen Interessierten eine verlässliche Orientierungshilfe an die Hand geben. Er bündelt wichtige Informationen, gibt praktische Hinweise für die ehrenamtliche Arbeit und zeigt auf, wo Unterstützung und Ansprechpartner zu finden sind.

Die neue Ausgabe wurde umfassend aktualisiert und an wichtige rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Sie berücksichtigt wesentliche Änderungen im Ausländer- und Aufenthaltsrecht sowie Informationen zum Rechtskreiswechsel in der Sozialhilfe. Ergänzt wurden unter anderem Hinweise zu öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse. Auch bestehende Inhalte, beispielsweise zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den zuständigen Ansprechpartnern, wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Neben diesen Neuerungen bietet der Wegweiser weiterhin einen breiten Überblick über zahlreiche Themen, die im Alltag von Geflüchteten und den sie begleitenden Ehrenamtlichen eine Rolle spielen – von der Unterbringung und medizinischen Versorgung über Bildung und Sprache bis hin zu Begegnung und gesellschaftlicher Teilhabe. Damit soll er helfen, Fragen zu klären, Wege aufzuzeigen und die wichtige Arbeit der Integrationspatinnen und -paten sowie weiterer Engagierter zu erleichtern.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die sich in Amberg für Menschen mit Fluchterfahrung einsetzen. Ihr Engagement, Ihre Zeit und Ihre Bereitschaft, anderen Menschen zur Seite zu stehen, sind keineswegs selbstverständlich. Sie schaffen Begegnungen, bauen Brücken und tragen dazu bei, dass Integration vor Ort gelingen kann.

Ihr



Michael Fritz
Oberbürgermeister der Stadt Amberg

Grußwort von der Leiterin des Referats für Jugend, Senioren und Soziales Susanne Augustin



Copyright: Susanne Augustin (privat)

Sich für Menschen zu engagieren, ist stets eine wertvolle Aufgabe und eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für das Engagement zu Gunsten von asylsuchenden oder geflüchteten Menschen, die in der Stadt Amberg Schutz und ein neues Zuhause suchen.

Leider erfahren Migranten nicht immer eine positive Willkommens-Kultur. Aktive Hetze gegen ausländische Mitmenschen und Übergriffe sind in Deutschland nicht selten.

Ungeachtet dessen ist der Aufenthalt in einem fremden Land und der Beginn eines Lebens in einer neuen Heimat ohnehin nicht einfach und voller Herausforderungen.

Eine erfolgreiche Integration gelingt daher nur, wenn sich alle Menschen mit Verständnis und Toleranz für die Vielfalt aller hier Lebenden begegnen und das Leben so verbessern, dass das friedliche Miteinander auf der Basis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung aufrechterhalten bleibt.

Als Integrationspaten unterstützen Sie die Stadt Amberg aktiv bei dem gesellschaftlichen Auftrag, ausländische Menschen bei ihrem Ankommen und ihrem Leben vor Ort zu begleiten und Integration zu erleichtern.

Das Handbuch soll Ihnen bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe und Ihrem Einsatz eine fachkundige und umfangreiche Hilfestellung sein.

Durch die ehrenamtliche Integrationsarbeit setzen Sie ein positives Zeichen für eine gelebte tolerante, friedliche und weltoffene Gesellschaft, wofür ich Ihnen herzlich danke.



Susanne Augustin
Referentin für Jugend, Senioren und Soziales

1. Grundsätzliches zu Ehrenamt im Bereich Asyl und Integration

Erfahrungen aus der Flüchtlingsarbeit zeigen, dass die ehrenamtlichen Helfer sich manchmal zu viel zumuten. Diese Grenzüberschreitung geschieht auf verschiedenen Ebenen. Hier einige Anregungen zur Vermeidung von Überforderung:

Ich <-> Ich

- Wenn Sie sich zu viel zugemutet haben, lehnen Sie sich zurück und fragen Sie sich: "Tue ich noch das, was ich will … so oft wie ich will … mit so viel Zeitaufwand wie ich will????"
- Ein Ehrenamtlicher, der über dem Limit arbeitet, wird über kurz oder lang aufhören. Deshalb: Aufgaben weiterleiten, **NEIN** sagen!!
- Das Ehrenamt **DARF** aussuchen (Inhalte sowie Zeitaufwand).

Ich <-> Du (Flüchtling)

Das Gegenüber ist ein erwachsener Mensch, dem der Ehrenamtliche nicht zu sagen hat, was dieser zu tun hat. Es können nur Ratschläge und Erklärungen gegeben werden. Werden Vorschriften gemacht, folgen Enttäuschungen.

Ich <-> Wir = Ehrenamt <-> Hauptamt

Das Hauptamt hat klar definierte Aufgaben, das Ehrenamt nicht. Deshalb ist die Kommunikation untereinander sehr wichtig. „Was möchtest du? Wie stellst du dir die Umsetzung vor?" Bei der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt kann es zu belastenden Situationen kommen. Daher ist es wichtig Kompromisse zu finden.

Wir empfehlen: Rechtzeitig ein Netzwerk aufzubauen, z. B. eine Liste mit Ärzten, die gerne Flüchtlinge behandeln, Asylsozialarbeitern, Vereine, die gerne Flüchtlinge nehmen, usw. (Liste im Anhang).

Hilfreiche Informationen:

https://www.kreis-as.de

-> Menschen-Soziales -> Asyl-Ausländer -> Willkommen-Welcome

2. Ablauf des Asylverfahrens und aktuelle Entwicklung in Amberg

In der Kommune leben derzeit **45.897 Einwohner**, von denen **6.863 ausländischer Herkunft** sind (Stand: 30. Juni 2026).

Zum 30. Juni 2026 waren **45.897** Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnung in Amberg gemeldet.

Davon waren **6.821** Ausländer mit Hauptwohnung und **6.863** Ausländer mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldet. Unter diesen befanden sich **1.980** EU-Ausländer mit Hauptwohnung und **1.995** EU-Ausländer mit Haupt- und Nebenwohnung.

So gibt es **1.995** Mitbürger aus EU-Ländern, **398** politisch Verfolgte/Zuerkennung Flüchtlingseigenschaften, **228** subsidiär Schutzberechtigte, **14** Asylsuchende/ Asylbewerber, **46** Geduldete, **5** Asylberechtigte, **99** sonstige Abschiebungsverbote (§60 Abs. 5 und 7 AufenthG), 5 Chancenaufenthaltsrechte 104 c, **22** Härtefallregelungen.

Ebenso leben in der Kommune derzeit **1.163** ukrainische Staatsangehörige (Summe aus Familiennachzug, Arbeitsmigration, ehem. Kontingentflüchtlinge und Geflüchtete im Rahmen des seit 2022 andauernden Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine)

(Stand 27.07.2026).

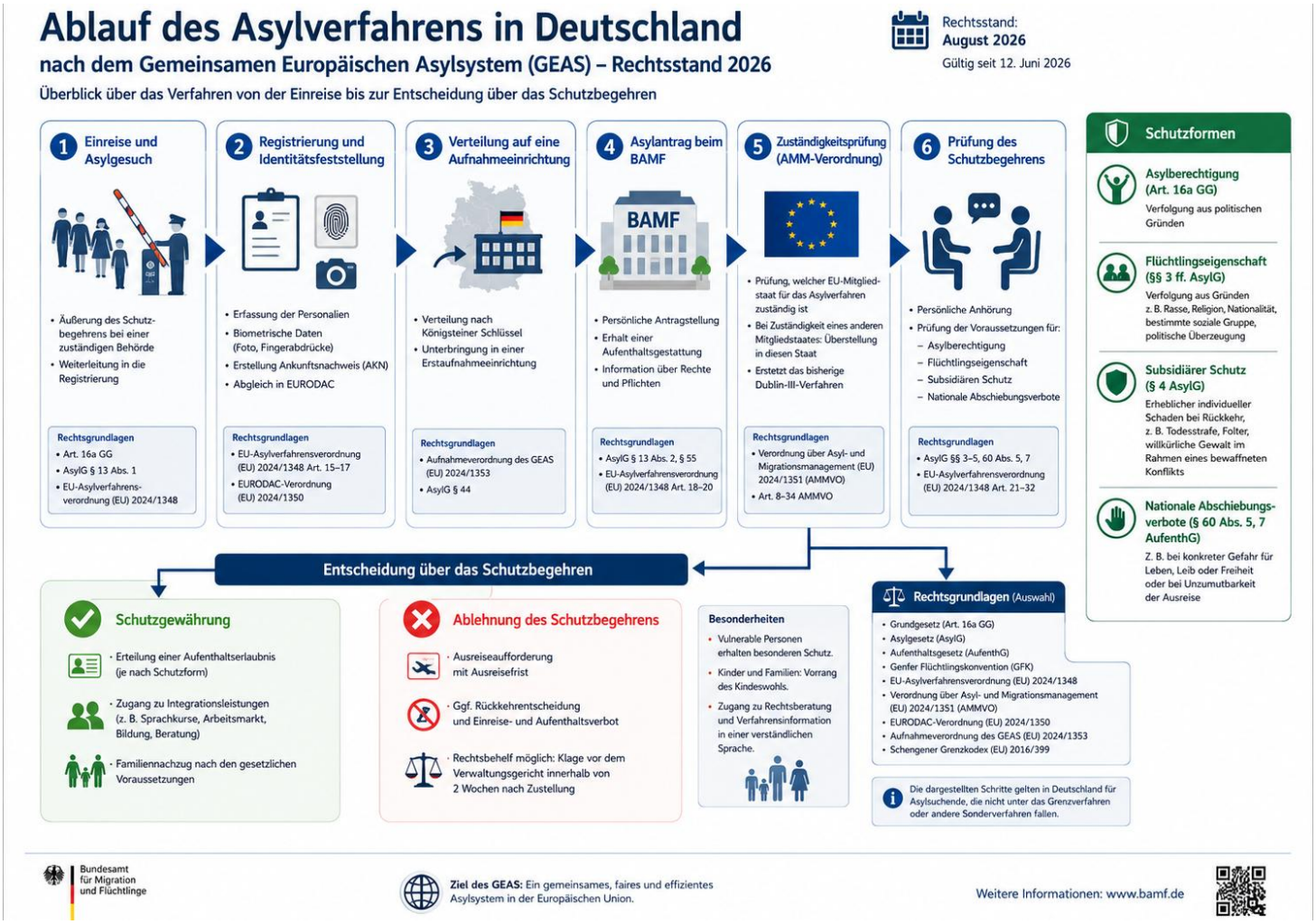
Im Zeitraum Januar bis Dezember 2025 wurden 113.236 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 229.751 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Rückgang der Antragszahlen um **50,7 %** im Vergleich zum Vorjahr.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im Berichtsjahr 2025 am stärksten vertreten:

- Afghanistan mit 23.972 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 2 mit 34.149 Erstanträgen -29,8 %),
- Syrien mit 23.256 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 1 mit 76.765 Erstanträgen (-69,7 %),
- Türkei mit 11.919 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 3 mit 29.177 Erstanträgen (-59,1 %).
 Im Berichtsjahr 2025 waren 17.707 der Asylerstantragstellenden (15,6 %) in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Aktuelle Zahlen (12/2025)
https://www.bamf.de -> Themen -> Statistik -> Zahlen zu Asyl -> aktuelle Zahlen

Ablauf eines Asylverfahrens in Deutschland



Ein Asylverfahren in Deutschland gliedert sich grundsätzlich in folgende acht Phasen

(Rechtsstand 2026)

1. Ankunft und Registrierung

Erfassung der persönlichen Daten, Aufnahme von Lichtbild und Fingerabdrücken sowie Registrierung in den zuständigen Datenbanken. Durchführung einer medizinischen Erstuntersuchung und Ausstellung eines Ankunftsnachweises. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Erstverteilung und Unterbringung

Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer über das System EASY nach dem Königsteiner Schlüssel. Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung sowie Versorgung mit Unterkunft, Verpflegung und notwendigen Leistungen.

3. Persönliche Antragstellung

Stellung des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Information über Rechte und Pflichten, Identitätsprüfung und Erteilung einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens.

4. Zuständigkeitsprüfung (Dublin-/GEAS-Verfahren)

Prüfung, welcher europäische Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Grundsätzlich soll nur ein Staat das Asylverfahren inhaltlich prüfen. Bei Zuständigkeit eines anderen Staates kann eine Überstellung erfolgen.

5. Persönliche Anhörung

Zentrale Phase des Asylverfahrens. Der Antragsteller schildert seine individuellen Fluchtgründe, den Reiseweg und persönliche Verfolgungserlebnisse. Eine Mitwirkungspflicht und Vorlage vorhandener Beweismittel bestehen.

6. Entscheidung des BAMF

Das BAMF entscheidet nach Prüfung der Anhörung und der vorliegenden Unterlagen über den Asylantrag.

Mögliche Entscheidungen:

- Anerkennung als Asylberechtigte/r (Art. 16a GG)
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)

- Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)
- Ablehnung des Asylantrags

7. Rechtsmittelverfahren

Gegen die Entscheidung des BAMF kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

8. Abschluss des Asylverfahrens

Je nach Entscheidung erfolgt:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Schutzgewährung,
- Prüfung von Widerruf oder Rücknahme eines Schutzstatus,
- Ausreisepflicht bei Ablehnung,
- gegebenenfalls Erteilung einer Duldung bei vorübergehender Unmöglichkeit der Abschiebung.

Wesentliche Rechtsgrundlagen (Stand August 2026)

- Grundgesetz (Art. 16a GG)
- Asylgesetz (AsylG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- EU-Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348
- Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (EU) 2024/1351 (AMMVO)
- EURODAC-Verordnung (EU) 2024/1358


Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland
Rechtsstand: Juli 2026
Ein fairer und sicherer Rahmen für Schutz in Deutschland und Europa.
1
Einreise und Registrierung
• Erfassung der Personalien
• Fingerabdrücke
• Abgleich in EURODAC (EU-Datenbank)
• Ausstellung einer Anlaufbescheinigung
Ziel: Feststellung der Identität und erste Erfassung nach der Einreise.
2
Screening
• Identitätsprüfung
• Sicherheitsprüfung
• Gesundheitscheck
• Feststellung besonderer Schutzbedarfe
Ziel: Frühzeitige Erkennung von Schutzbedarfen und Risiken.
3
Zuständigkeitsprüfung (GEAS)
• Prüfung, welcher EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist
• Anwendung der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO)
Ziel: Sicherstellung, dass jeder Antrag in dem zuständigen Staat geprüft wird.
4
Unterbringung
• Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung
• Information und Beratung
• Registrierung bei den Behörden
Ziel: Menschenwürdige Unterbringung und Information im Verfahren.
5
Persönlicher Asylantrag beim BAMF
• Formeller Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ziel: Einleitung des eigentlichen Asylverfahrens.
6
Anhörung beim BAMF
• Darlegung der Fluchtgründe
• Prüfung von Beweismitteln
• Dolmetschung wird gestellt
• Rechtsbeistand ist möglich
Ziel: Sachverhalt umfassend aufklären und prüfen.
7
Entscheidung des BAMF
Ziel: Entscheidung über den Schutzanspruch.
Mögliche Entscheidungen
Asylberechtigung
Art. 16a GG
Flüchtlingseigenschaft
§ 3 AsylG
Subsidiärer Schutz
§ 4 AsylG
Abschiebungsverbot
§ 60 AufenthG
Ablehnung
kein Schutzstatus zuerkannt
8
Rechtsmittel
• Klagefrist: 1 Woche nach Erhalt des Bescheids
• Klage beim Verwaltungsgericht
• Beratung durch Rechtsanwältinnen/-anwälte und Beratungsstellen
Ziel: Überprüfung der Entscheidung durch ein Gericht.
9
Nach der Entscheidung
Bei Schutzgewährung
• Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
• Integrationskurs und Sprachförderung
• Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Studium
• Familiennachzug möglich (je nach Schutzstatus)
oder
Bei Ablehnung
• Ausreisepflicht
• Freiwillige Ausreise wird unterstützt
• Bei fehlender Mitwirkung: Rückführung in das Herkunftsland
Weitere Informationen: www.bamf.de
Hinweis: Diese Darstellung bietet einen allgemeinen Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland nach dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS). Rechtsstand: Juli 2026. Änderungen bleiben vorbehalten.

Wie verläuft die Antragstellung in der Praxis?

Die Antragstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt in der Praxis in folgenden Schritten:

1. Zuweisung und Unterbringung

Die Regierung der Oberpfalz weist Asylsuchende den Kommunen und Unterkünften innerhalb des Stadtgebietes Amberg zu (z. B. Gemeinschaftsunterkünfte oder dezentrale Unterkünfte).

2. Antragstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG

Volljährige Asylsuchende stellen den Antrag auf Leistungen persönlich beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg.

Bei minderjährigen Asylsuchenden erfolgt die Antragstellung durch die sorgeberechtigten Eltern oder einen bestellten Vormund.

3. Prüfung der Leistungsberechtigung

Die ausländerrechtlichen Voraussetzungen werden anhand der vorgelegten Dokumente (z. B. Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis, Aufenthaltstitel) sowie der vorliegenden Zuweisungsdaten geprüft.

4. Aufnahme der erforderlichen Erklärungen

Die Antragstellenden unterzeichnen:

- den Leistungsantrag,
- die Belehrungen zu Mitwirkungspflichten und leistungsrechtlichen Vorgaben,
- erforderliche Einwilligungs- und Datenschutzerklärungen.

5. Leistungsgewährung

Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2.1 Vorübergehender Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine

(**Rechtsstand: September 2026)**

Seit dem 4. März 2022 gilt für bestimmte Geflüchtete aus der Ukraine der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG.

Anspruchsberechtigte Personen

- Ukrainische Staatsangehörige, die bereits vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine lebten.
- Personen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder vergleichbaren Schutz hatten.
- Familienangehörige der genannten Personengruppen, auch ohne ukrainische Staatsangehörigkeit.
- Bestimmte staatenlose Personen und Drittstaatsangehörige mit dauerhaftem ukrainischem Aufenthaltstitel, sofern eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist.
- Weitere vom deutschen Recht erfasste Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufhielten und nicht sicher zurückkehren können.

Aufenthalt und Rechte

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind insbesondere verbunden:

- Vorübergehender Schutz für bis zu drei Jahre.
- Kein Asylverfahren erforderlich.
- Zugang zu staatlichen Leistungen nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
- Zugang zum Arbeitsmarkt: unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit möglich.
- Für eine Beschäftigung ist grundsätzlich keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich**.**

Aktuell wichtig

- Der vorübergehende Schutz wurde auf EU-Ebene bis zum 4. März 2028 verlängert.
- Der neue EU-Beschluss enthält außerdem eine Regelung zu den militärischen Pflichten ukrainischer Staatsangehöriger.
- Diese Regelung wird grundsätzlich ab dem 5. März 2027 für die Verlängerung des Schutzes relevant.
- Für Personen, die ihren Schutzstatus bereits am oder vor dem 4. August 2026 hatten und ihn seitdem durchgehend behalten haben, gelten dabei besondere Regelungen.

Zuständige Behörde

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt.
- Je nach Aufenthaltsort kann das Verfahren unterschiedlich organisiert sein.
- Informationen zur Registrierung und Antragstellung erhalten Betroffene bei der zuständigen Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung.

3. Unterbringung von Geflüchteten

1. Registrierung

- Registrierung nach der Ankunft bei zuständigen Behörden bzw. Aufnahmeeinrichtungen.
- Erfassung persönlicher Daten und Prüfung der Identität.
- Erhebung erforderlicher biometrischer Daten.

2. Erstaufnahme

- Zuweisung zu einer Aufnahmeeinrichtung bzw. ANKER-Einrichtung.
- Dort werden wichtige Verfahrensschritte gebündelt:
 - Registrierung und Identitätsprüfung
 - Asylantrag beim BAMF
 - persönliche Anhörung
 - medizinische Untersuchung
 - Unterkunft und Versorgung
- Grundsätzlich besteht nach § 47 AsylG eine Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung.
- Dauer abhängig von Herkunftsstaat, Verfahrensstand und Ausgang des Asylverfahrens.

3. Anschlussunterbringung

Nach Ende der Wohnverpflichtung erfolgt ggf. die Weiterverteilung:

- **Gemeinschaftsunterkünfte:** Unterbringung durch staatliche Stellen nach den Vorgaben des Bayerischen Aufnahmegesetzes.
- **Dezentrale Unterbringung:** Organisation durch Landkreise und kreisfreie Städte.

4. Nach Anerkennung des Asylantrags

- Grundsätzlich eigenständige Suche nach Wohnraum.
- Bei fehlendem Einkommen/Vermögen können Leistungen einschließlich angemessener Unterkunftskosten gewährt werden.
- In Bayern kann bei nachgewiesener, erfolgloser Wohnungssuche vorübergehend eine staatliche Unterkunft als sogenannter **„Fehlbeleger“** genutzt werden.

3.1 Unterbringung ukrainische Geflüchtete

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und Schutz in Deutschland suchen, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

- Bis zur Erteilung bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen können Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden.

Unterbringung:

- staatliche Unterkunft/Notunterkunft bei fehlendem eigenem Wohnraum
- private Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten
- Anmietung einer eigenen Wohnung

Mietkosten: Übernahme grundsätzlich nur bei angemessenen Kosten und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Leistungsträger.

Wichtig: Mietvertrag möglichst erst nach Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers abschließen.

Wichtige Informationsstellen

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) https://www.bamf.de/
- Germany4Ukraine https://www.germany4ukraine.de/
- ANKER Zentrum Regensburg – erste Anlaufstelle für Geflüchtete, die nicht privat untergebracht sind.

 https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/

 -> Aufgaben

 -> Sicherheit, Kommunales, Soziales

 -> Erstaufnahme, Haushalt und zentrale Aufgaben

 Ansprechpartner: Kreuzer, Karl Heinz, ANKER-Einrichtung

 Anschrift: Bajuwarenstraße 1a, 93053 Regensburg

 Telefon +49 (0)941 5680-3001

 E-Mail ae-leitung@reg-opf.bayern.de
- örtliche Ausländer-, Sozial- und Leistungsbehörden

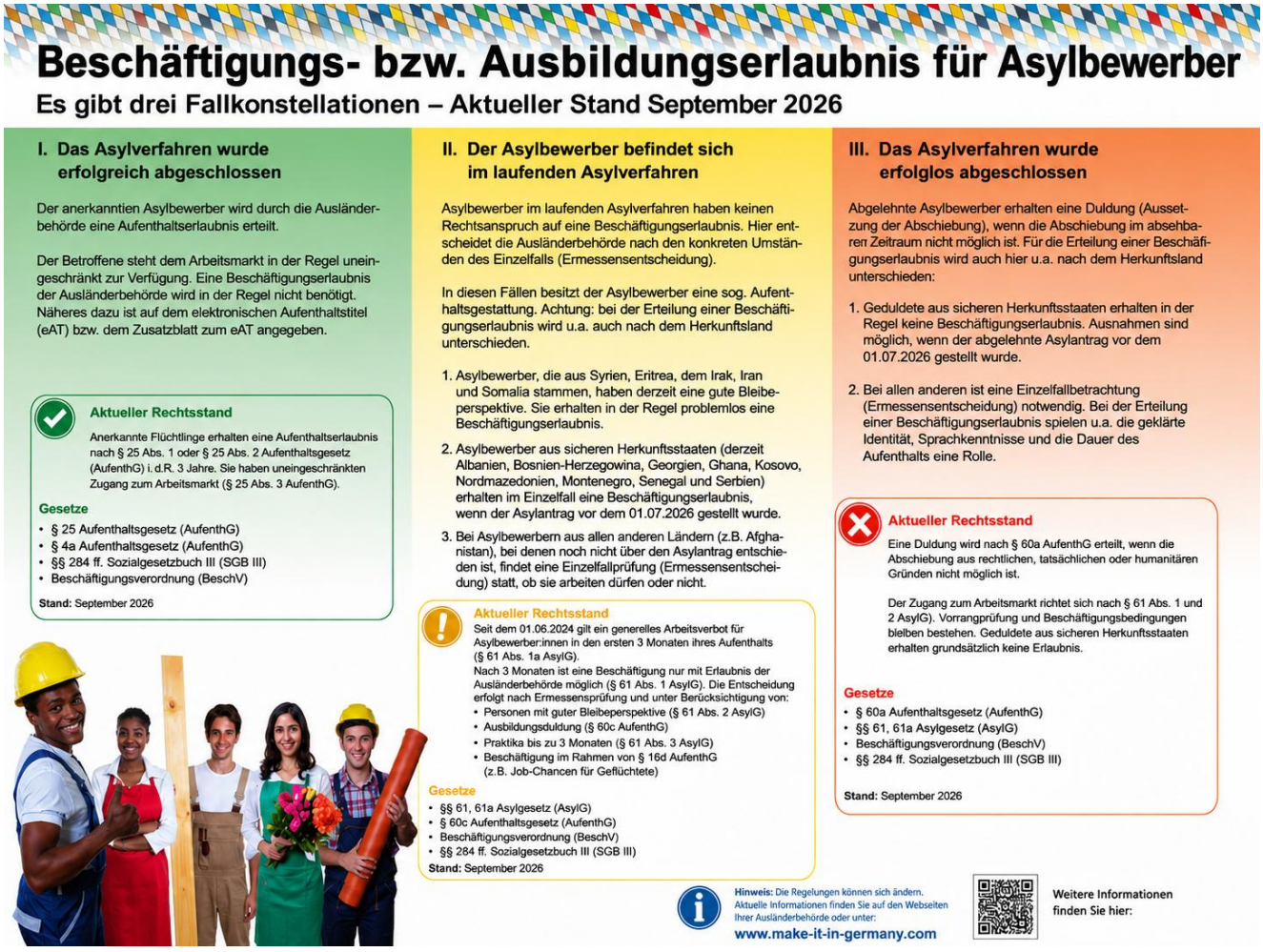
4. Zugang zum Arbeitsmarkt

➔ Siehe Flyer des Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung:

https://integrationsbeauftragter.bayern.de

-> person

Weitere Informationen enthält die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



Beschäftigungs- und Ausbildungserlaubnis sowie Zugang zu Integrations- und Sprachkursen

Rechtsstand: August 2026 | Deutschland

Anerkannte Schutzberechtigte

- Grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Beschäftigungserlaubnis in der Regel nicht erforderlich.
- Aufenthaltstitel und Nebenbestimmungen beachten.
- **Rechtsgrundlage:** § 4a AufenthG

Asylbewerber

- Beschäftigung grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
- Je nach Aufenthaltsdauer, Unterbringung und Herkunft gelten Wartefristen oder Beschäftigungsverbote.
- Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.
- **Rechtsgrundlagen:** § 4a AufenthG, § 61 AsylG, BeschV

Geduldete

- Beschäftigung grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
- Beschäftigungsverbote und Mitwirkungspflichten beachten.
- Ausbildung ggf. über:

Ausbildungsduldung: § 60c AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung: § 16g AufenthG
- Weitere Rechtsgrundlage: § 60a AufenthG

Integrations- und Berufssprachkurse

- Zugang richtet sich nach Aufenthaltsstatus und gesetzlichen Voraussetzungen.
- Teilnahmeberechtigung und Kostenbefreiung im Einzelfall prüfen.
- Integrationskurse: §§ 43–44 AufenthG, IntV
- Berufssprachkurse: § 45a AufenthG

Beratung – kurz prüfen

- Welcher Aufenthaltsstatus liegt vor?
- Was steht im Aufenthaltsdokument?
- Besteht ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverbot?
- Ist eine Erlaubnis erforderlich und vorhanden?
- Besteht eine Teilnahmeberechtigung für einen Sprachkurs?

Wichtig: Beschäftigung oder Ausbildung erst aufnehmen, wenn die erforderliche Berechtigung vorliegt.

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)

- Das **ABFG** erweitert den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu Sprachförderung, Ausbildung und Beschäftigung.
- **Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung** können unter bestimmten Voraussetzungen bereits während des Asylverfahrens an einem Integrationskurs teilnehmen.
- Die aktuellen Voraussetzungen können beim **BAMF oder einem Integrationskursträger** erfragt werden.
- Für Fragen zum **Asylverfahren** ist die Flüchtlings- bzw. Asylverfahrensberatung zuständig.
- Die **MBE** unterstützt bei Fragen zur Integration, z. B. Sprache, Ausbildung und Arbeit.

Quelle:

➔ https://www.bamf.de
- ➔ Themen
- ➔ Integration
- ➔ Träger und Lehrkräfte
- ➔ Träger der Integrationskurse
- ➔ **Trägerrundschreiben (Integrationskurse)**

➔ https://www.bamf.de
- ➔ Themen
- ➔ Integration
- ➔ Zugewanderte und Kursteilnehmende
- ➔ **Integrationskurse**

Fit für Lehre und Beruf – das Projekt der Freiwilligenagentur



Quelle: https://engagiert.amberg.de/index.php?id=575

Neuzugewanderten die Möglichkeit zu geben, in den deutschen Arbeitsmarkt integriert zu werden, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ohne die tatkräftige Hilfe von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind die oft hohen Hürden nicht zu bewältigen. Die Freiwilligen können den Neuzugewanderten den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern, aber auch Hilfen geben, wenn diese bereits eine Ausbildungs- oder Lehrstelle angetreten haben. Ziel ist es, den zu Betreuenden in eine Arbeitsstelle vermittelt zu haben. Sie tragen somit nicht unerheblich dazu bei, die geflüchteten Menschen an unsere Arbeitskultur im Rahmen unserer Leistungsgesellschaft heranzuführen.

Weitere Information zur Integration auf dem Arbeitsmark finden sie auf Deutsch, Ukrainisch und Englisch unter:

https://www.bmas.de

- ➔ Arbeit
- ➔ Migration und Arbeit
- ➔ Flucht und Asyl
- ➔ Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement

FREIWILLIGENAGENTUR



Ansprechpartner

Manfred Hörmannsdorfer
Spitalgraben 3
92224 Amberg
Freitag 9:00 - 11:00 Uhr
oder individuelle Terminvereinbarung

Einfach anrufen

Tel. 09621 10-1513
oder persönlich bei uns vorbeikommen

<u>Was leistet die Freiwilligenagentur?</u>

- Wir helfen durch individuelle Sprachförderung
- Wir vermitteln berufsspezifisches Wissen
- Wir unterstützen beim Erstellen von Bewerbungsschreiben, z. B. mit Hilfen bei Formulierung und Ausdruck
- Wir stellen Kontakte zum Job-Center und zu potentiellen Arbeitgebern her und begleiten auch darüber hinaus

4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt für ukrainische Geflüchtete

Ukrainische Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG haben grundsätzlich freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt sowohl zur unselbstständigen Beschäftigung als auch zur selbstständigen Tätigkeit. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

In der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung wird in der Regel der Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eingetragen. Damit können auch eine Berufsausbildung oder andere Beschäftigungsformen aufgenommen werden. Für reglementierte Berufe können zusätzliche Voraussetzungen, insbesondere eine Anerkennung der Berufsqualifikation, erforderlich sein.

Der vorübergehende Schutz für aus der Ukraine Vertriebene wurde auf EU-Ebene bis zum 4. März 2028 verlängert. Für die konkrete Geltungsdauer und die Fortgeltung des jeweiligen Aufenthaltstitels sind die aktuellen Informationen der zuständigen Ausländerbehörde zu beachten.

Beratung und Unterstützung

Die Bundesagentur für Arbeit bietet eine Beratung für ukrainische Geflüchtete zur Arbeitsaufnahme und Berufsausbildung an.

Für die sprachliche und berufliche Integration stehen unter anderem Integrationskurse, Erstorientierungskurse und Berufssprachkurse zur Verfügung.

Weitere Informationen:

- Bundesagentur für Arbeit: Informationen zu Arbeit und Ausbildung für Menschen aus der Ukraine
- BAMF: Informationen zu Integrations- und Sprachkursen
- Germany4Ukraine: Zentrale Informationen zu Aufenthalt, Arbeit und sozialen Leistungen
- BMAS: Informationen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

4.2 Anerkennung und Bewertung ausländischer Abschlüsse

Zeugnisbewertung durch die ZAB

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Wer kann die Zeugnisbewertung beantragen?

- Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss, z. B.:
 - Bachelor
 - Master
 - Diplom

Wofür ist die Zeugnisbewertung hilfreich?

- Einordnung des ausländischen Hochschulabschlusses in das deutsche Bildungssystem
- Kann genutzt werden für:
 - Bewerbungen
 - Arbeitgeber
 - Behörden
 - weitere berufliche Schritte

Ablauf der Antragstellung

1. Voraussetzungen prüfen
 - Ist der Abschluss für eine Zeugnisbewertung geeignet?
 - Welche Unterlagen werden benötigt?
 - Ist möglicherweise eine andere Anerkennungsstelle zuständig?
2. Unterlagen vorbereiten
 - Abschlussurkunde
 - Zeugnis bzw. Notenübersicht
 - Nachweise über das Studium
 - Pass oder anderer Identitätsnachweis
 - ggf. beglaubigte Übersetzungen

3. Antrag online stellen
 - Benutzerkonto erstellen
 - Antrag vollständig ausfüllen
 - Dokumente hochladen
 - Antrag absenden
4. Gebühr bezahlen
 - Für die Zeugnisbewertung fällt eine Gebühr an.
 - Informationen zur Zahlung erhält man im Antragsverfahren.
5. Zeugnisbewertung erhalten
 - Die ZAB prüft die eingereichten Unterlagen.
 - Anschließend wird die Zeugnisbewertung ausgestellt.
 - Bearbeitungszeit: in der Regel bis zu 3 Monate

Wichtig zu beachten

- Die Zeugnisbewertung ist keine berufliche Anerkennung.
- Für reglementierte Berufe gelten besondere Anerkennungsverfahren.
- Dies betrifft z. B.:
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Pflegefachkräfte
 - Lehrerinnen und Lehrer
- Originaldokumente sollten sorgfältig aufbewahrt werden.

Weitere Informationen und Antrag

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
https://zab.kmk.org/de

5. Ehrenamtliche Arbeit von Flüchtlingen und Arbeitsmarkt

Die Flüchtlinge können – sobald sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und in der Gemeinde angesiedelt werden – ehrenamtlich tätig werden.

Sie können und wollen damit ihre Verbundenheit mit ihrer neuen Heimat bekunden, in dem sie soziale, kulturelle und ökologische Projekte durch ihre Arbeit unterstützen. Viele arbeiten gerne ehrenamtlich, um zu zeigen, dass sie dankbar für die Unterstützungsleistungen ihres Aufnahmelandes sind.

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

- **Wer?**
 - Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
 - Nicht mehr im schulpflichtigen Alter
- **Arbeitsgelegenheiten**
 - Insbesondere bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern
 - Das Arbeitsergebnis muss der Allgemeinheit dienen
 - Die Tätigkeit ist zumutbar und zumindest stundenweise auszugestalten
- **Zuweisung**
 - Die Arbeitsgelegenheit wird von der zuständigen Behörde zugewiesen.
- **Aufwandsentschädigung**
 - 0,80 € je tatsächlich geleisteter Stunde
 - Bei nachgewiesenen höheren notwendigen Aufwendungen kann ein weiterer Ausgleich möglich sein
- **Arbeitsrecht**
 - Es wird kein Arbeitsverhältnis und kein Beschäftigungsverhältnis in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet
 - Arbeitsschutzvorschriften gelten entsprechend

- **Pflicht zur Teilnahme**
 - Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte sind grundsätzlich zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet
 - Bei unbegründeter Ablehnung können die Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG eingeschränkt werden
 - Vorher muss die betroffene Person entsprechend belehrt werden

Wichtige Gründe für die Nichtaufnahme

Eine Arbeitsgelegenheit muss zumutbar sein. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei:

- nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit,
- Aufnahme einer Beschäftigung,
- Aufnahme einer Berufsausbildung,
- Aufnahme eines Studiums,
- Teilnahme an einem Integrations- oder Sprachkurs bzw. einer anderen vorrangigen Bildungs- oder Fördermaßnahme,
- sonstigen wichtigen Gründen, die im Einzelfall gegen die Aufnahme der Tätigkeit sprechen.

Wichtig: Der Grund sollte der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt und möglichst nachgewiesen werden.

6. Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel

Ankunftsnachweis

- Nach der Registrierung als asylsuchende Person
- Nachweis der Registrierung und des Aufenthalts
- Gültig bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

Aufenthaltsgestattung

- Nach förmlicher Asylantragstellung
- Aufenthalt während des laufenden Asylverfahrens
- Kein Aufenthaltstitel nach dem AufenthG
- Arbeitsmarktzugang und Wohnsitzauflagen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben und Eintragungen

Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennung von:

- Asylberechtigung
- Flüchtlingseigenschaft
- subsidiärem Schutz
- nationalem Abschiebungsverbot
- Arbeitsmarktzugang grundsätzlich möglich; maßgeblich sind die Eintragungen im Aufenthaltstitel

Niederlassungserlaubnis

- Unbefristeter Aufenthaltstitel
- Erteilung nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Voraussetzungen können je nach Schutzstatus unterschiedlich sein

Familiennachzug

- Voraussetzungen richten sich nach dem Aufenthaltstitel und dem Familienverhältnis
- Je nach Schutzstatus gelten unterschiedliche Regelungen
- Beim subsidiären Schutz gelten besondere Voraussetzungen
- Aktuelle Rechtslage im Einzelfall prüfen

Wichtig

- Maßgeblich sind immer der aktuelle Aufenthaltstitel bzw. die Aufenthaltsgestattung und deren Nebenbestimmungen.
- Rechtsgrundlagen: AsylG, AufenthG, AufenthV

6.1 Ausweisdokumente und Aufenthalt für Geflüchtete aus der Ukraine

Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und in Deutschland Schutz suchen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, sofern sie zu dem unter Ziffer 2.1 genannten Personenkreis zählen. Zunächst kann es zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung kommen, bevor die Aufenthaltserlaubnis innerhalb der kommenden Wochen ausgestellt wird. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist **sofortiger vorübergehender Schutz** für bis zu drei Jahre verbunden, und es ist **kein Asylverfahren** notwendig.

Grundsätzlich gilt: Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind legal hier – Deutschland bietet Schutz. Menschen aus der Ukraine können vorerst im Besucherstatus bis zu 90 Tagen in Deutschland bleiben. Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit, sich innerhalb dieser Zeit bei der Ausländerbehörde zu melden. Wer privat vorübergehend ihm bekannte Menschen aus der Ukraine aufnehmen will, kann dies ohne Genehmigung der Stadt Amberg tun.

Schritte zur Anmeldung und Beantragung von Leistungen:

1. **Termin bei der Ausländerbehörde:**

Herrnstr. 1, 1. Obergeschoss, Tel. 09621 10-1334, E-Mail: auslaenderamt(at)amberg.de

2. **Erforderliche Dokumente:**

Pässe, Geburts- und Heiratsurkunden, Identitätsdokumente (vorzugsweise lateinische Schrift oder amtliche Übersetzung), Nachweise über den Aufenthalt in der Ukraine vom 24.02.2022 bis zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland (beispielsweise Lohnabrechnungen, Schulzeugnisse, Briefe, Rechnungen etc.)

Wohnungsgeberbestätigung
(https://amberg.de/fileadmin/Einwohneramt/Wohnungsgeberbestaetigung.pdf)

3. **Amtliche Bestätigung der Vorsprache durch die Ausländerbehörde**
4. **Anmeldung beim Einwohnermeldeamt**
5. **Kontakt zum Amt für soziale Angelegenheiten (optional)**
6. **Formale Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung**
7. **Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (ggf. mit Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“)**

Wichtiger Hinweis: Briefkästen sollten mit den Namen aller geflüchteten Personen versehen sein, um wichtige Post zu erhalten.

Weitere Ressourcen und Informationen:

- https://amberg.de/ukraine-hilfe
- https://www.germany4ukraine.de

7. Duldung

(Rechtsstand: August 2026)

Begriff der Duldung

Die Duldung ist die **vorübergehende Aussetzung der Abschiebung** nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Sie **ist kein Aufenthaltstitel** und begründet **kein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht**. Die betroffene Person bleibt grundsätzlich ausreisepflichtig; die Abschiebung wird lediglich vorübergehend ausgesetzt.

Eine Duldung wird insbesondere erteilt, wenn

- rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen,
- die Abschiebung vorübergehend unmöglich ist oder
- dringende persönliche oder humanitäre Gründe eine Aussetzung der Abschiebung rechtfertigen.

Die Duldung ist regelmäßig befristet und kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Rechte und Pflichten

Geduldete Personen unterliegen den allgemeinen ausländerrechtlichen Mitwirkungs- und Ausweispflichten.

Je nach Einzelfall können insbesondere folgende Nebenbestimmungen angeordnet werden:

- Wohnsitzauflage,
- räumliche Beschränkungen,
- Meldeauflagen,
- Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung.

Der Umfang der Auflagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Entscheidungen der zuständigen Ausländerbehörde.

Erwerbstätigkeit

Geduldete Personen dürfen eine Beschäftigung **nur mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde** aufnehmen, sofern kein gesetzliches Beschäftigungsverbot besteht.

Ob eine Beschäftigung erlaubt werden kann, richtet sich insbesondere nach

- dem Aufenthaltsstatus,
- der Dauer des Aufenthalts,
- der Erfüllung der Mitwirkungspflichten,
- der geklärten Identität,
- sowie den gesetzlichen Ausschlussgründen.

In bestimmten Fällen ist zusätzlich die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Eine Berufsausbildung kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls erlaubt werden.

Sozialleistungen

Geduldete Personen gehören grundsätzlich zum leistungsberechtigten Personenkreis des **Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**.

Leistungen umfassen insbesondere

- den notwendigen Lebensunterhalt,
- Unterkunft und Heizung,
- medizinische Versorgung nach den Vorschriften des AsylbLG,
- sowie weitere gesetzlich vorgesehene Leistungen.

Bei Verletzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können Leistungseinschränkungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen.

Bildung und Integration

Für Kinder und Jugendliche gelten die schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

Der Zugang zu Integrationskursen, Sprachförderung sowie beruflichen Fördermaßnahmen richtet sich nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Förderprogrammen des Bundes und der Länder.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Eine Duldung begründet keinen Anspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann jedoch später eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, beispielsweise

- aus humanitären Gründen,
- bei nachhaltiger Integration,
- für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende,
- nach erfolgreicher Berufsausbildung oder qualifizierter Beschäftigung,
- oder aufgrund anderer gesetzlicher Bleiberechtsregelungen.

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall.

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Das Aufenthaltsgesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen besondere Duldungsregelungen für Personen vor,

- die eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren,
- oder einer nachhaltigen Beschäftigung nachgehen.

Die Erteilung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Wichtiger Hinweis

Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zur Duldung wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Maßgeblich sind daher stets die aktuelle Gesetzeslage sowie die Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde.

Rechtsgrundlagen

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), insbesondere §§ 60a ff.
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Asylgesetz (AsylG)

8. Monatliche Grundleistungen für Asylbewerber

(außer denjenigen, die einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben)

Wer erhält Leistungen nach § 3 AsylbLG?

Leistungsberechtigte nach **§ 1 Abs. 1 AsylbLG**, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Zum Beispiel:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung
- Personen mit Duldung
- Asylfolgeantragsteller
- Zweitantragsteller

Nicht erfasst sind insbesondere Personen, die bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

Welche Leistungen werden gewährt?

Notwendiger Bedarf

- Ernährung
- Unterkunft und Heizung
- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts

Notwendiger persönlicher Bedarf

- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, z. B. Mobilität, Kommunikation und sonstige persönliche Ausgaben.

Wie werden die Leistungen erbracht?

- In einer Aufnahmeeinrichtung: Der notwendige Bedarf wird grundsätzlich als Sachleistung erbracht.
- Außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung: Die Leistungen können je nach gesetzlicher Regelung als
- Geldleistung,
- Sachleistung oder
- Leistung über eine Bezahlkarte
 erbracht werden.
- Unterkunft und Heizung werden gesondert berücksichtigt.

Wichtig

- Die konkrete Höhe und Art der Leistungen richtet sich nach dem Alter, Familienstand, Aufenthaltsstatus und der Unterbringungsform.
- Bei einem Anspruch nach § 2 AsylbLG gelten andere Leistungsregelungen.

Konkrete Beispiele für die Höhe der Grundleistungen § 3

Aufnahmeeinrichtung

Erwachsene (alleinstehend)	455,00 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	309,00 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	337,00 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	405,00 EURO mtl.

Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung:

Einzelperson:	536,00 EURO mtl.*
Ehepartner je	482,00 EURO mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	340,00 EURO mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	371,00 EURO mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	451,00 EURO mtl.
Unverh. erw. Kinder unter 25 Jahren mit	430,00 EURO mtl.

mind. einem Elternteil in der Wohnung (zzgl. angemessene Mietkosten)

*Die Bekanntmachung des BMAS weist ganze Eurobeträge aus – Nachkommastellen werden nicht verwendet!

Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe

- Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 4 AsylbLG
- **Beispiele:**
 a) Schulbedarf: Für jedes Schuljahr werden 195,00 € gewährt.
 b) Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der KITA und Schule.
 c) Kosten für die Teilnahme an eingetragenen Vereinen: bis zu 15,00 € monatlich.
 d) Kosten für eintägige und mehrtätige Klassenfahrten bzw. Schulausflüge.

Hinweis: Für die Gewährung der Leistungen ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich

Leistungen bei Krankheit Schwangerschaft und Geburt

- Rechtl. Grundlage: § 4 AsylbLG
 - Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen.
 - Ausstellung von Behandlungsscheinen (z. B. für Allgemeinärzte, Zahnärzte, Kinderärzte oder Frauenärzte), soweit die medizinische Versorgung über Behandlungsscheine erfolgt.

- Übernahme der Kosten für:
 - ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel,
 - medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlungen,
 - erforderliche zahnärztliche Behandlungen; Zahnersatz nur bei medizinisch unaufschiebbarer Notwendigkeit,
 - medizinisch notwendige Hilfsmittel nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das Sozialamt,
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt (u. a. ärztliche Versorgung, Hebammenhilfe sowie Arznei-, Verband- und Heilmittel).

8.1 Bezahlkarte in Bayern

Rechtliche Grundlage: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wer erhält die Bezahlkarte?

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich ab **14 Jahren**.
- Keine Bezahlkarte bei Leistungen nach anderen Sozialleistungssystemen, z. B. SGB II oder SGB XII.

Zuständige Behörde

- Zuständig ist die jeweilige Leistungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

Nutzung

- Bezahlkarte zur bargeldlosen Zahlung bei teilnehmenden Akzeptanzstellen.
- **Bis zu 50 € Bargeld pro Person und Monat** möglich.
- Überweisungen und Lastschriften nur, soweit freigeschaltet.
- Räumliche Nutzung kann eingeschränkt sein; Ausnahmen sind möglich.

Minderjährige / Umzug

- Ab 14 Jahren grundsätzlich eigene Bezahlkarte.
- Bei Umzug wird die Karte durch die zuständige Behörde entsprechend angepasst.

Bildung und Teilhabe

- Leistungen für Bildung und Teilhabe können über die Bezahlkarte bzw. nach den hierfür geltenden Verfahren gewährt werden.

Die wichtigsten Informationen zur Bezahlkarte in verschiedenen Sprachen finden Sie hier:

https://bezahlkarte.eu/

8.2 Monatliche Grundleistungen für ukrainische Flüchtlinge

Rechtliche Grundlage: § 3 und § 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigung:

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung nach § 24 Abs. 1 AufenthG

Die monatlichen Leistungen umfassen:

- Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (§ 3 Abs. 1 AsylbLG), insbesondere:
 -Ernährung,
 -Unterkunft,
 -Heizung,
 -Kleidung,
 -Gesundheitspflege sowie
 -Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.
- Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3a AsylbLG).

Leistungsgewährung in der Notunterkunft/Gemeinschaftsunterkunft:

- Unterkunft, Heizung, Hausrat und Verpflegung werden als Sachleistungen bereitgestellt.
- Es wird der verbleibende persönliche Bedarf als Geldleistung bzw. über die vorgesehene Leistungsform ausgezahlt.

Beispiele für monatliche Geldleistungen (bei vollständiger Verpflegung in der Unterkunft):

Erwachsene	261,20 € mtl.
Kinder von 0 bis 5 Jahren	193,12 € mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	186,43 € mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	199,01 € mtl.

Bei Unterbringung in einer Privatwohnung:

Einzelperson:	536,30 € mtl.*
Ehepartner je	482,16 € mtl.*
Kinder von 0 bis 5 Jahren	340,38 € mtl.
Kinder von 6 bis 13 Jahren	371,37 € mtl.
Kinder von 14 bis 17 Jahren	451,60 € mtl.
Unverh. erw. Kinder unter 25 Jahren mit mind. einem Elternteil in der Wohnung	430,04 € mtl.

*zzgl. angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung

Hinweis: Die Leistungshöhen werden regelmäßig angepasst und sind jährlich zu überprüfen.

Leistungen bei Krankheit Schwangerschaft und Geburt

Rechtliche Grundlage: § 4 Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG

Medizinische Versorgung:

- Übernahme der erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen
- Ausstellung von Behandlungsscheinen, soweit die medizinische Versorgung über Behandlungsscheine erfolgt, z. B. für:
 -Allgemeinarzt
 -Zahnarzt
 -Kinderarzt
 -Augenarzt
 -Frauenarzt

Folgende Leistungen können übernommen werden:

- Kosten für ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel
- Kosten für Heilmittel nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das Sozialamt
- Erforderliche zahnärztliche Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen; Zahnersatz nur bei medizinischer Unaufschiebbarkeit
- Medizinisch notwendige Hilfsmittel nach Prüfung der medizinischen Notwendigkeit (ggf. durch Gesundheitsamt oder medizinischen Gutachter)
- Kosten für stationäre Krankenhausbehandlungen nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung des Sozialamtes
- Leistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen, insbesondere ärztliche Versorgung, Betreuung, Hebammenhilfe sowie Arznei-, Verband- und Heilmittel

Fragen zur Klärung eines Leistungsanspruchs ab 01.06.2022 gemäß §§ 74 SGB II, 146 SGB XII

Leistungsrecht bei vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG

Orientierung – Rechtsstand 30. September 2026

1. Liegt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung zum Antrag auf § 24 vor?

↓

2. Ausstellungsdatum des Aufenthaltstitels / der Fiktionsbescheinigung

Ausstellung 24.02.2022 bis 31.05.2022	**Ausstellung ab 01.06.2022**
Erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt oder Daten im AZR gespeichert?	Erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt? Fiktionsbescheinigung ausgestellt?

Weder ED-Behandlung noch AZR-Speicherung	**ED-Behandlung durchgeführt oder AZR-Daten gespeichert**	**§ 1 Abs. 3a AsylbLG**
Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG kann vorliegen. Übergangsregelungen (insbesondere § 18 AsylbLG) sowie die Voraussetzungen nach SGB II oder SGB XII weiterhin prüfen. Einzelfallprüfung erforderlich.	Die Sonderregelung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG greift nicht.	Leistungsberechtigung endet grundsätzlich mit Ablauf des Ausstellungsmonats, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

↓

Anschließend

SGB II bei Erwerbsfähigkeit und übrigen Voraussetzungen, sonst SGB XII prüfen.

Hinweis: Fiktionsbescheinigung allein entscheidet nicht über den Leistungsanspruch.

Ukraine – Rechtslage aktuell

1. Aufenthaltserlaubnisse nach § 24, die am 01.02.2026 gültig waren, gelten für erfasste Personen automatisch bis 04.03.2028 fort. Fiktionsbescheinigungen sind davon nicht automatisch umfasst. Stand: 30. September 2026, gemäß der Neunten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung.

2. Ergänzend: Erkennungsdienstliche Behandlung und AZR-Speicherung führen dazu, dass die Sonderregelung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG nicht greift.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3a AsylbLG; §§ 24, 81 AufenthG; UkraineAufenthÜV. Orientierungshilfe – Einzelfallprüfung und aktuelle Gesetzesfassung beachten.

9. Wie wird das Recht auf Leistungen für Asylbewerber in der Praxis umgesetzt?

Ablauf der Antragstellung und Leistungsgewährung

Zuweisung

- Die Zuweisung zu einer Unterkunft im Stadtgebiet Amberg erfolgt durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung bzw. die Regierung der Oberpfalz.

Antragstellung

- Volljährige stellen den Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG persönlich beim Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg (Raum 118).
- Bei Minderjährigen erfolgt die Antragstellung durch die Eltern bzw. den Vormund.
- Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Ausweisdokumente und Zuweisungsunterlagen, sind vorzulegen.

Prüfung

- Prüfung des ausländerrechtlichen Status und der persönlichen Voraussetzungen nach dem AsylbLG.
- Die Prüfung erfolgt anhand der vorgelegten Unterlagen und der vorhandenen Daten.

Unterlagen und Erklärungen

- Unterzeichnung des Antrags sowie der erforderlichen Erklärungen und Belehrungen.

Leistungsgewährung

- Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Bewilligung und Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG.
- Die Leistungen können je nach Unterbringung und Leistungsart als Geldleistung, Sachleistung oder über die Bezahlkarte gewährt werden.

9.1 Wie wird das Recht auf Leistungen für ukrainische Flüchtlinge in der Praxis umgesetzt?

Ablauf der Antragstellung und Leistungsgewährung:

Unterbringung und Meldung

- In der Stadt Amberg besteht keine Notunterkunft für ukrainische Geflüchtete
- Die Unterbringung erfolgt daher grundsätzlich in privaten Unterkünften
- Die geflüchteten Personen müssen sich eigenständig bei der **Ausländerbehörde**, dem **Einwohnermeldeamt** und dem **Amt für soziale Angelegenheiten** vorsprechen

Antragstellung

- Volljährige Personen stellen den Antrag auf Leistungen persönlich beim **Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg**
- Die zuständigen Sachbearbeiter für Leistungen nach dem AsylbLG befinden sich im **Raum 118**
- Für minderjährige Familienangehörige erfolgt die Antragstellung durch die Eltern bzw. durch den bestellten Vormund

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

- Der ausländerrechtliche Status wird anhand der vorgelegten Dokumente (z. B. Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung) geprüft
- Zusätzlich erfolgt die Prüfung der weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem AsylbLG

Unterzeichnung der erforderlichen Unterlagen

- Die Antragsteller unterzeichnen den Grundantrag sowie erforderliche Belehrungen und Einwilligungserklärungen.

Leistungsgewährung

- Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen erfolgt die Bewilligung und Gewährung der Leistungen

Hinweis: Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter den Nummern 10 bis 12 verwiesen.

10. Sonstige zusätzliche Leistungen

Rechtliche Grundlage: § 6 AsylbLG

Neben den Grundleistungen können im Einzelfall sonstige Leistungen gewährt werden, wenn diese insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Mögliche Leistungen sind z. B.:

- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, z. B. Schwangerschafts- und Babybekleidung, Kinderwagen
- Erstausstattung einer Privatwohnung (Einzelfallprüfung)
- Erforderliche medizinische Leistungen bei chronischen Erkrankungen, soweit diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind
- Notwendige Fahrtkosten zu behördlichen Terminen, nach vorheriger Genehmigung
- Kosten für biometrische Passfotos, sofern diese für ein ausländerrechtliches Verfahren erforderlich sind
- Unterstützung bei der Einschulung von Kindern, soweit die Voraussetzungen vorliegen
- Die Gewährung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls grundsätzlich als Sachleistung; bei besonderen Umständen kann auch eine Geldleistung gewährt werden

11. Ende der Leistungsberechtigung

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Beispiele:

- Ausreise aus dem Bundesgebiet.
- Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zum Bezug anderer Sozialleistungen berechtigt (z. B. nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft).
- Wegfall sonstiger Voraussetzungen nach dem AsylbLG (Einzelfallprüfung).

Bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels erfolgt in der Regel ein Wechsel in den zuständigen Leistungsbereich:

- **Jobcenter (SGB II)** bei erwerbsfähigen Personen,
- **Sozialamt/Grundsicherung (SGB XII)** bei nicht erwerbsfähigen Personen bzw. entsprechender Zuständigkeit.

Die betroffenen Personen werden über den Wechsel des Leistungsbezugs entsprechend informiert.

12. Einkommen von Asylbewerbern

Rechtliche Grundlage: § 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- Einkommen und verwertbares Vermögen sind grundsätzlich vor der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG einzusetzen
- Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen

Freibeträge bei Erwerbseinkommen

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG:
 25 % des Erwerbseinkommens bleiben anrechnungsfrei, höchstens jedoch 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe
- Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG:
 Grundsätzlich gelten die entsprechenden Regelungen des SGB XII. Danach bleiben 30 % des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1
- Zusätzlich können insbesondere Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und notwendige Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens berücksichtigt werden

Beispiel

- Bei einem Bruttoeinkommen von 324 € können bei Leistungen nach § 1 AsylbLG zunächst 25 % (= 81 €) anrechnungsfrei bleiben. Die konkrete Berechnung hängt vom Einzelfall und insbesondere von weiteren Absetzungen ab
- Das verbleibende anrechenbare Einkommen wird bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt

Hinweis: Bei Aufnahme einer Beschäftigung sind der Arbeitsvertrag und aktuelle Einkommensnachweise der zuständigen Leistungsbehörde vorzulegen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen

13. Wie kann die Hilfe der Paten aussehen?

- Sprechen Sie mit den Neuzugewanderten, das erweitert deren Deutschkenntnisse und stützt emotional
- Begleiten Sie Neuzugewanderte zu Ärzten und Behörden, helfen Sie ihnen, sich in unserer Lebenswelt zurechtzufinden
- Helfen Sie im Alltag. Was ist ein Ceranfeld und wie ist es zu behandeln? Wie ist das System der Mülltrennung? Warum sollten die Türen geschlossen gehalten werden? Versuchen Sie, diese und andere Fragen mit den Neuzugewanderten zu klären
- Helfen Sie ihnen beim Einkauf. In einer fremden Sprache bedruckte Verpackungen sind kaum zu durchschauen
- Erklären Sie ihnen Regeln, die in Deutschland gelten. Dazu gehören besonders die Verkehrsregeln, die Hausordnung, der Brandschutz, aber auch Höflichkeitsformen oder das Verhalten im Geschäftsverkehr
- Vermitteln Sie deutsche Werte. Pünktlichkeit ist bei uns wichtig, Termine sind einzuhalten, auch wenn man warten muss
- Unterstützen Sie bei Kindergarten- und Schulwegen. Erklären Sie das Schulsystem; Hausaufgaben, Elternabende, Sprechstunden

14. Verständigung und Sprache

Verständigung und Sprache

Die Verständigung ist häufig die erste und größte Herausforderung.

Den Integrationspatinnen und Integrationspaten steht über die Freiwilligenagentur ein interner Pool ehrenamtlicher Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung.

Für die erste Verständigung können kostenlose Übersetzungs-Apps hilfreich sein, z. B.:

- **Google Übersetzer** – Übersetzung von Texten, Sprache, Bildern und Gesprächen; viele Sprachen können auch offline genutzt werden
- **Microsoft Translator** – ermöglicht Sprach- und Gesprächsübersetzungen und eignet sich gut für einfache Unterhaltungen
- **DeepL** – liefert häufig besonders natürliche Übersetzungen von Texten

Trotz technischer Hilfsmittel sollte möglichst viel auf Deutsch gesprochen werden. Einfache Sätze, Gestik, Mimik und Bilder helfen oft mehr als perfekte Übersetzungen und fördern den Spracherwerb

Deutsch lernen

Zum Üben und Vertiefen der deutschen Sprache eignen sich unter anderem:

- **Goethe-Institut:** Deutsch Vokabeltrainer (A1–B1) mit Lernkarten und Übungen
- **DW Learn German (Nicos Weg)** – kostenloses Lernangebot der Deutschen Welle mit Übungen und Videos für Anfänger und Fortgeschrittene
- **Duolingo oder Busuu** – zum täglichen Üben von Wortschatz und Grammatik

Sprachkurse

- Zertifizierte Integrations- und Berufssprachkurse des BAMF
- Ehrenamtliche Sprachkurse verschiedener Träger als ergänzende Unterstützung oder zur Vorbereitung auf einen Integrationskurs
- Ob ein Anspruch auf einen Integrationskurs besteht und welche Kurse aktuell angeboten werden, sollte jeweils vor Ort oder beim BAMF geprüft werden

Sprachkurse des BAMF in Amberg für Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene

Flüchtlinge und Asylsuchende können sich zu den Sprachkursen des BAMF anmelden.

- **Zielgruppe:** Jugendliche und Erwachsene, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Integrationskurs erfüllen
- **Asylsuchende:** Personen mit Aufenthaltsgestattung können unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden
- **Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt bei einem zugelassenen Integrationskursträger. Dieser unterstützt bei der Antragstellung beim BAMF
- **Unterlagen:** Möglichst alle vorhandenen Dokumente mitbringen, z. B. Pass/Identitätsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltstitel
- **Zulassung:** Nach der Entscheidung des BAMF erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmeberechtigung bzw. einen Berechtigungsschein
- **Einstufung:** Vor Kursbeginn werden die vorhandenen Deutschkenntnisse festgestellt und der passende Kursabschnitt bestimmt
- **Kosten:** Für bestimmte Personengruppen, insbesondere Asylsuchende, ist die Teilnahme kostenfrei. Eine Kostenbefreiung sollte bei der Antragstellung geklärt werden
- **Jugendliche:** Das Alter allein entscheidet nicht über die Teilnahme. Schulpflichtige Jugendliche besuchen grundsätzlich die Schule und nicht den Integrationskurs. Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche kann ein Jugendintegrationskurs geeignet sein
- **Kursgröße:** Ein Integrationskurs kann bis zu 25 Teilnehmende umfassen
- **Kursangebot:** Termine, Kursarten und freie Plätze können sich laufend ändern. Aktuelle Angebote sind über das BAMF-NAvI bzw. direkt bei den örtlichen Kursträgern zu erfragen

Kontaktdaten der Sprachkursträger in Amberg:

ISE Sprach- und Berufsbildungszentrum Kaiser-Ludwig-Ring 9 92224 Amberg Tel. 09621 786816 info@ise-berufsbildung.de www.ise-berufsbildung.de	**Kolping-Bildungswerk** Kochkellerstraße 1A 92224 Amberg Tel. 09621/9145690 amberg@kolping-ostbayern.de https://www.kolping-ostbayern.de/fuer-zugewanderte

Das **BAMF-NavI** liefert Adressen von Einrichtungen, zeigt angebotene **Integrationskurse** in der Nähe des Wohnortes:

https://bamf-navi.bamf.de/de

-> Themen -> Integrationskurse

15. Wo sind Ehrenamtliche im Bereich Asyl und Integration in Amberg engagiert?

Das ehrenamtliche Engagement leistet einen wertvollen Beitrag zur Integration und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. In der Stadt Amberg übernehmen drei Integrationslotsinnen die Koordination und Begleitung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bereich Integration. Sie unterstützen die Freiwilligen bei ihrem Engagement, fördern die Vernetzung und dienen als zentrale Anlaufstelle sowie als Bindeglied zwischen Ehrenamtlichen, Geflüchteten und den verschiedenen Organisationen und Einrichtungen in Amberg.

Diese Organisationen sind u.a.:

- Amberger Tafel e.V.
- Amberg hilft Menschen
- BRK Amberg
- Bürgertreff Amberg e.V.
- Caritasverband Amberg-Sulzbach e.V.
- CJD Jugendmigrationsdienst
- Deutscher Kinderschutzbund Amberg-Sulzbach e.V.
- Kolping-Bildungszentrum Amberg-Sulzbach
- Kommunale Jugendarbeit Amberg (KoJa)
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)
- DJK-Sportverband e.V.
- Bündnis für Migration und Integration Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach
- Diakonie Sulzbach-Rosenberg – Asyl- und Flüchtlingsberatung
- Katholische Erwachsenenbildung KEB Amberg-Sulzbach
- Stadtjugendring Amberg
- CVJM Amberg e.V.
- Freiwilligenagentur „Engagiert in Amberg“
- und andere

Weitere Informationen zu den genannten Organisationen finden Sie im Internet.

16. Ehrenamtliche Angebote der Freiwilligenagentur im Bereich „Asyl und Integration“



Freizeitangebote für Neuzugewanderte

Gemeinsame Freizeitaktivitäten sind eine wertvolle Möglichkeit, Menschen unterschiedlicher Herkunft miteinander in Kontakt zu bringen und die Integration in die örtliche Gemeinschaft zu fördern. In ungezwungener Atmosphäre entstehen Begegnungen, neue Freundschaften und ein gegenseitiges Verständnis für verschiedene Kulturen.

Die Freiwilligenagentur organisiert und unterstützt vielfältige Freizeitangebote für Neuzugewanderte und Einheimische. Dazu zählen unter anderem Bastel- und Musikangebote für Kinder, Frauentreffs mit gemeinsamen Ausflügen sowie Sport- und Bewegungsangebote für Erwachsene. Die gemeinsamen Aktivitäten stärken das Miteinander, fördern den interkulturellen Austausch und erleichtern das Ankommen in der neuen Heimat.

Fit für Lehre und Beruf



Ob neuzugewandert oder einheimisch: Der Weg in die Arbeitswelt kann manchmal steinig sein und zu einer Herausforderung werden.

Erfahrene ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen Menschen dabei, die oft hohen Hürden zu überwinden. Sie können den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern, aber auch Hilfen bieten, wenn eine Ausbildungs- oder Lehrstelle bereits angetreten wurde.

Deutsch als Fremdsprache



Grundkenntnisse in der deutschen Sprache und Schrift sind für das Zurechtfinden in der neuen Heimat unabdingbar. Und hier setzen unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer an.

Dabei wird kein fester Lern- oder Gesprächsstoff vereinbart oder Unterricht gehalten. Es geht vielmehr darum, die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten in realen Situationen des Lebens auszubauen.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer benötigen dazu nicht zwingend eine pädagogische Ausbildung. Offenheit für Flüchtlingsschicksale, Geduld und gute Deutschkenntnisse sind beste Voraussetzungen, um hier viel Positives zu bewirken.

Integrationspatenschaft



Sprachkompetenz, der Umgang mit deutscher Bürokratie und das Zurechtfinden in einem fremden Land mit unbekannten Gepflogenheiten und einer fremden Sprache stellen die Neuzugewanderten vor große Herausforderungen.

Aber wir lassen sie damit nicht alleine: Integrationspaten stehen unterstützend zur Seite, zum Beispiel beim Ausfüllen von Formularen, beim Arztbesuch oder beim Lesen von Fahrplänen.

Das angestrebte Ziel ist es, die Neuankömmlinge beim Übergang in ein eigenständiges Leben zu begleiten.

Dolmetscher



Sprachliche Grenzen erschweren häufig die Zusammenarbeit unserer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer mit Neuzugewanderten, die aus unterschiedlichen Herkunftsländern zu uns kommen.

Besonders die ersten Wochen und Monate nach der Ankunft bereitet die Kommunikation erhebliche Schwierigkeiten. In dieser Phase ist besonders wichtig, sich einerseits selbst mitteilen zu können und andererseits elementare Informationen auch zu verstehen.

Um Sprachbarrieren zu überwinden ist die Freiwilligenagentur auf die Hilfe von Menschen mit Fremdsprachenkenntnissen angewiesen.

Lesen mit Kindern



Gute Deutschkenntnisse erleichtern den Schulalltag, fördern die Kommunikationsfähigkeit und stärken das Selbstvertrauen.

Über 40 Ehrenamtliche unterstützen Schulen bei der Leseförderung der Schülerinnen und Schüler.

Die Förderung findet parallel zu den Schulstunden statt. Die Übungen helfen Textverständnis, Aussprache und Sprachfluss der Kinder zu verbessern.

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement
FREIWILLIGENAGENTUR

Integrationslotsinnen der Stadt Amberg



Foto: Michael Golinski

Elisabeth Triller,
Leitung der Freiwilligenagentur

Tel. 09621 10-1352



Foto: Michael Golinski

Melanie Benz,
Projektarbeit bei der Freiwilligenagentur

Tel. 09621 10-1654



Foto: Mariana Honcharenko

Inha Nehrei,
Koordination Ehrenamt „Ukraine-Hilfe“

Tel. 09621 10-1653

Spitalgraben 3

92224 Amberg

engagiert@amberg.de

www.engagiert.amberg.de

Öffnungszeiten:

Mo – Mi 08:00 bis 12:30 Uhr
Mo – Mi 13:30 bis 16:00 Uhr
Do 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten (Ukraine-Hilfe):

Mo 12:00-16:00 Uhr
Di–Do 08:00 bis 12:00 Uhr
Fr 08:00 bis 11:30 Uhr

Unter dem folgenden Link können alle Angebote der Freiwilligenagentur angesehen werden:

https://engagiert.amberg.de

->Freiwilligenagentur -> Wir und unsere Projekte -> Überblick

Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

17. Netzwerk für Integrationspaten

In Amberg engagieren sich bereits seit Jahren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei verschiedenen Organisationen ehrenamtlich für Neuzugewanderte, um die Integration zu erleichtern.

Mit der sog. Zuweisung von Bürgerkriegsflüchtlingen an die Stadt Amberg im Juli 2015 wurde zeitgleich ein Helfernetzwerk über die Stadt Amberg aufgebaut. Diese helfenden Mitbürger haben sich zu einer Gruppe in der **Freiwilligenagentur Amberg** zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und neue Projekte zu organisieren. Sie arbeiten eng mit der Stadtverwaltung zusammen. Vereinigt sind darin u.a. die örtlichen Paten, ehrenamtliche Dolmetscher und Deutschvermittler, Mitarbeiter der Arbeitsmarktintegration und andere Akteure im Integrationsbereich. Außerdem helfen Mitarbeiter des SKF bei Kinderbetreuung und Hausaufgabenhilfe.

Die Freiwilligenagentur unterstützt Ehrenamtliche und Neuzugewanderte durch persönliche Beratungsgespräche, Informationen und Schulungen. Gleichzeitig werden hier die vielfältigen und notwendigen Einsatzbereiche koordiniert.

Freiwilligenagentur „Engagiert in Amberg“

Spitalgraben 3, 92224 Amberg

Tel: 09621-101352, 09621-101513
Fax: 09621-101824
engagiert@amberg.de

https://engagiert.amberg.de

Öffnungszeiten:

Mo – Mi	08:00 – 12:30 Uhr
Mo – Mi	13:30 – 16:00 Uhr
Do	13:30 – 17:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr



18. Regeln für das Miteinander

Leidvolle Erfahrungen berücksichtigen

Viele Flüchtlinge haben lange und schwere Fluchtwege hinter sich. Seien Sie deshalb behutsam und achtsam in Gesprächen. Fragen, die bei uns unter „small-Talk“ fallen, wie etwa die Frage nach der Familie, dem Beruf oder der Situation im Herkunftsland, können brisant sein, weil sie an die noch nicht lange zurückliegende Fluchterfahrung erinnern.

Kulturelle Identität respektieren

Sie kommen durch diese Arbeit mit Menschen unterschiedlichster Nationalität und Religion zusammen. Manche ihrer Regeln und Gebräuche sind uns fremd, manche unverständlich, mache erscheinen uns gar falsch. Die Wertschätzung des Menschen ist oberste Prämisse. Über unterschiedliche Auffassungen lässt sich am besten diskutieren, wenn diese Wertschätzung und der Wunsch, einander zu verstehen, im Vordergrund stehen.

Vertraulichkeit

Flüchtlingshilfe findet in einem politisch brisanten Kontext statt und erfordert entsprechend sorgfältig bedachter Informationsarbeit. Behandeln Sie die ihnen zugänglichen Informationen vertraulich. Durch unbedachte Äußerungen, z.B. im Internet, kann ein falscher Eindruck entstehen, es können Persönlichkeitsrechte verletzt werden oder es kann sogar zu einer Gefährdung der Flüchtlinge kommen.

Personen schützen

Grundsätzlich sind Namen und Adressen von Flüchtlingen und Helfern nicht ohne Rücksprache öffentlich zu nennen. Dies gilt insbesondere für Darstellungen im Internet. Hinzu kommt, dass auch ausländische Geheimdienste und Schlepperbanden die Medien in Deutschland beobachten. Die im Land verbliebenen Familienmitglieder sind damit häufig Repressalien ausgesetzt.

Respekt

Unser Grundgesetz ist für alle gültig, die sich in unserem Land befinden. Es ist ein hohes Gut. Dieses zu achten und zu schützen ist eine Aufgabe aller Menschen, die in unserem Land leben. Die Gleichstellung von Mann und Frau gehört dazu. Keine Toleranz darf es für religiösen und politischen Fundamentalismus und Fanatismus geben. Es ist für unsere demokratische Gesellschaft und für das Zusammenleben gefährlich, wenn sich Parallelgesellschaften entwickeln.

Sprechstunde für Integrationspaten

Neue ehrenamtlich Mitarbeitende werden durch erfahrene Paten mit den Neuzugewanderten in Kontakt gebracht. Bei Fragen stehen Mitarbeiter der Freiwilligenagentur gerne zur Verfügung.

Ob als Familienpate oder in anderer Funktion werden Freiwillige bei ihrer Arbeit immer wieder mit Fragen konfrontiert, die sie mit ihrem Wissen nicht beantworten können. Sie brauchen fachkundigen Rat von der Verwaltung, Wissen über Stellen, an die sie sich wenden können, um ihre kleinen und großen Fragen beantworten zu können.

In der Freiwilligenagentur wurde **eine Anlaufstelle** für die Paten geschaffen, in der Fragen gesammelt und zur Beantwortung an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Immer am **Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr in der Freiwilligenagentur** nimmt Frau Melanie Benz (Integrationslotsin der Stadt Amberg) diese Fragen entgegen.


Fotograf: Michael Golinski

Freiwilligenagentur

Spitalgraben 3, 92224 Amberg
Tel: 09621 101654
Sprechstunden:
Fr. 9:00 – 11:00 Uhr
engagiert@amberg.de

FREIWILLIGEN AGENTUR

Beratungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.

Dreifaltigkeitsstraße 3

92224 Amberg

https://www.caritas-amberg.de/

-> beratung-und-hilfe -> migration-asyl -> fluechtlings-und-integrationsberatung-fib

Asylsozialberatung

- Beratung und Unterstützung im Asylverfahren und bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Unterstützung bei der Integration und im alltäglichen Leben (Wohnung,
- Arbeit, Kindergarten, Schule, finanzielle Probleme, Krankheit…)
- Hilfe bei Rückkehr und Weiterwanderung
- Betreuungsangebote und Freizeitaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Zielgruppe:

AsylbewerberInnen und ausreisepflichtige AusländerInnen

Ansprechpartnerinnen:

❖ Anne Kuchler

Kontakt für Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer in Gemeinschaftsunterkünften der Regierung in der Stadt Amberg

Telefon: +49 9621 4755-15

Anne.Kuchler@caritas-amberg.de

❖ Irina Huber

Kontakt für Asylbewerber geduldete und ausreisepflichtige Ausländer in dezentralen Unterkünften in der Stadt Amberg

Telefon: +49 9621 4755-71

Irina.Huber@caritas-amberg.de

Migrationsberatung

Aufgabe der Migrationsberatung ist die Betreuung und Begleitung von Neuzuwanderern (Spätaussiedler, Aussiedler mit Daueraufenthalt) innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufenthaltsnahme in Deutschland, aber auch bei Problemsituationen von Personen, die bereits länger hier Aufenthalt gefunden haben.

- Mithilfe und Begleitung der ersten Integrationsschritte
- Hilfe und Beratung zum Erhalt staatlicher Leistungen zur Lebenssicherung
- Rat und Unterstützung in persönlichen Problemsituationen
- Unterstützung in Wohnungs-, Arbeitsplatzsuche
- Hilfe im Aussiedleraufnahmeverfahren, ausländerrechtlichen Familiennachzug,
- ausländerrechtlichen Aufenthaltsrecht
- Vermittlung und Begleitung (Ämterbesuche, Fachberatungsstellen)
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Integrationskursträgern, Mithilfe zur Teilnahme an Integrationskursen

Zielgruppe:

- Spätaussiedler und deren Familienangehöre über 27 Jahre – bis zu 3 Jahren nach der Einreise
- Ausländer über 27 Jahre, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, bis zur Dauer von 3 Jahren nach Einreise bzw. Statusverlängerung
- bereits hier länger lebende Spätaussiedler und Ausländer in Krisensituationen

Ansprechpartnerin:

❖ Patrycja Sobczyk

Telefon: +49 9621 4755-14

Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement
FREIWILLIGENAGENTUR

Beratung Ukraine-Flüchtlinge

Ansprechpartnerinnen:

❖ Patrycja Sobczyk

Telefon: +49 9621 4755-14

Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de

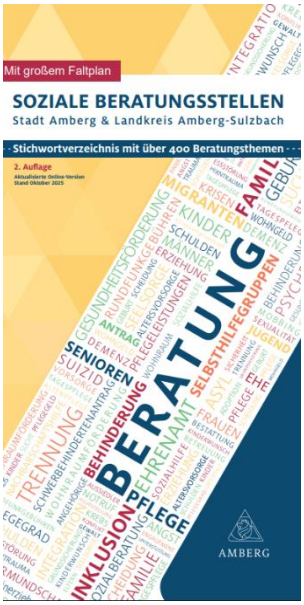
❖ Irina Huber

Telefon: +49 9621 4755-71

Irina.Huber@caritas-amberg.de

Auf dieser Webseite erhalten Sie eine umfassende Übersicht, wohin Sie sich in einer Problemlage bzw. einer schwierigen Situation wenden können und wo Sie die richtige kostenlose und neutrale Beratungsstelle für den speziellen Einzelfall finden können.

Weitere Informationen und Übersicht der Beratungsangebote: https://beratungsstellen.amberg.de/



19. Nützliche Tipps im Umgang mit Flüchtlingen und Migranten

Klarheit schaffen

- Von Anfang an klären: Was kann und möchte ich leisten?
- Erreichbarkeit, Termine und Grenzen verbindlich vereinbaren

Hilfe zur Selbsthilfe

- Nicht alles abnehmen, sondern zeigen, wie es selbst geht
- Ziel ist Selbstständigkeit – nicht Abhängigkeit

Offen kommunizieren

- Fragen, statt zu vermuten: „Was möchtest du?“
- Nicht jedes Verhalten als kulturellen Unterschied interpretieren

Alltag erklären und vorleben

- Pünktlichkeit, Verbindlichkeit, Regeln und Umgangsformen verständlich erklären
- Selbst mit gutem Beispiel vorangehen

Realistische Erwartungen schaffen

- Keine Versprechungen zu Aufenthalt, Arbeit, Wohnung oder finanzieller Unterstützung
- Möglichkeiten und Grenzen ehrlich und verständlich erklären

Grenzen und Privatsphäre respektieren

- Flucht, Krieg, Familie und traumatische Erfahrungen nicht ungefragt thematisieren
- Zuhören, wenn die Person selbst darüber sprechen möchte

Verträge ernst nehmen

- Erklären: Ein unterschriebener Vertrag ist grundsätzlich verbindlich
- Vor der Unterschrift Inhalt, Kosten, Laufzeit und Kündigung prüfe.

Bildung und Engagement fördern

- Deutschlernen, Ausbildung, Studium, Arbeit und Ehrenamt unterstützen
- Fähigkeiten und Erfahrungen der Person erkennen und nutzen

Selbstständig handeln lassen

- So viel Unterstützung wie nötig, so wenig wie möglich
- Bei Behörden, Bewerbungen oder Wohnungssuche nicht automatisch für die Person sprechen oder handeln

Menschen individuell sehen

- Geflüchtete und Migrant sind keine homogene Gruppe
- Respekt, Geduld und Offenheit sind wichtiger als Vorurteile oder Verallgemeinerungen

⭐ **Grundsatz**

Nicht möglichst viel für jemanden tun – sondern Menschen dabei unterstützen, ihr Leben in Deutschland zunehmend selbstständig zu gestalten.

20. Selbsthilfegruppen

Eine Selbsthilfegruppe (SHG) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die sich aufgrund eines gemeinsamen gesundheitlichen, sozialen oder seelischen Hintergrundes regelmäßig treffen. Als Gleichgesinnte tauschen Sie ihre Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig.

SELBSTHILFEGRUPPEN:

- bieten Erfahrungsaustausch & Information
- heben Isolation auf
- ermöglichen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- geben Halt und Orientierung im Alltag
- ermutigen zum Weitermachen
- ergänzen eine ärztliche oder therapeutische Behandlung

Gruppe finden

Für Flüchtlinge besteht die Möglichkeit eine bestehende Gruppe zu besuchen, auch mit geringen Sprachkenntnissen oder zusammen mit einem Dolmetscher.

Eine Onlinesuche auf der Homepage der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unter www.amberg.de/selbsthilfegruppen ermöglicht die schnelle Recherche zu vorhandenen Gruppen, Treffpunkten und Kontaktpersonen. Darüber hinaus sind die Informationen auch in der Broschüre "Selbsthilfegruppen ein Weg für mich" abgebildet. Die Broschüre ist bei vielen Fachstellen oder direkt bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erhältlich. Die Kontaktstelle berät letztlich auch bei direktem Kontakt zu geeigneten Gruppen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine eigene z.B. kultursensible Gruppe zu gründen. Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen unterstützt bei der Suche nach Gruppenmitgliedern, der Raumsuche und den ersten Schritten auf dem Weg zur Selbsthilfegruppe.

DARÜBER HINAUS

- vernetzt die Kontaktstelle Selbsthilfegruppen vor Ort.
- leistet Sie Öffentlichkeitsarbeit für die Selbsthilfe.
- stärkt sie vorhandene Selbsthilfestrukturen.
- vermittelt sie Kontakte zu Fachkräften, Medien, Verbänden, Verwaltungen und anderen Selbsthilfegruppen.

Die Leistungen der Beratung sind für Sie kostenlos.

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement
FREIWILLIGENAGENTUR

Ansprechpartnerin:



Kerstin Bauer

Spitalgraben 3, 92224 Amberg
Telefon: 09621 / 101399
selbsthilfegruppen@amberg.de
www.amberg.de/selbsthilfegruppen
Sprechzeiten: Mo – Do: 08:00 bis 12:30 Uhr
Di: 13:30 bis 16:00 Uhr

KONTAKTSTELLE FÜR SELBSTHILFEGRUPPEN STADT AMBERG

Informationen in verschiedenen Sprachen zu Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen:
https://www.sozialforum-tuebingen.de/
-> cms--selbsthilfe- ->aktuelles -> informationen-zu-selbsthilfe-in-verschiedenen-sprachen

21. Gesundheit und Krankheit

Wenn Sie helfen wollen

Gesundheit und Krankheit sind sehr sensible Themen. Sie greifen weit in die Intimsphäre von Menschen ein. Krankheiten, Sexualität und Schwangerschaft oder das Erleben von häuslicher Gewalt sind aber auch existentielle Themen bei denen Menschen Hilfe brauchen, gerade wenn sie sich in einer Gesellschaft nicht auskennen.

Vorstellungen zu Krankheit, zu Sexualität, Schwangerschaft und dem Umgang von Männern und Frauen sind kulturell geprägt. Diese können auch innerhalb einer Kultur ganz unterschiedlich sein. Um helfen zu können, müssen Sie sich in der jeweiligen Kultur nicht auskennen. Es reicht, wenn Sie unvoreingenommen nachfragen, welche Meinungen, Einstellungen und Traditionen ein Mensch hat.

Eins der Grundrechte der Europäischen Menschrechtskonvention ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Hierunter fällt auch, dass ein Mensch das Recht hat selbst zu bestimmen, wen er bei Dingen, die seine Privatsphäre betreffen, informiert.

Wenn man sich mit Fragen und Problemen in diesen Bereichen an Sie wendet, gehen Sie bitte achtsam damit um! Es bedeutet, dass Sie viel Vertrauen genießen, sonst hätte man Sie nicht angesprochen.

Bitte behalten Sie ihr Wissen für sich und geben Sie es nicht ohne Erlaubnis des oder der Betroffenen weiter! Gerade bei ansteckenden Krankheiten oder Krankheiten, die in anderen Kulturen tabuisiert sind, muss es den Menschen selbst überlassen bleiben, wem sie von ihrer Krankheit erzählen. Es gibt – zu Recht – massive Ängste, sonst aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.

Grundlegend hilfreiche Seiten

Medizinische Verständigungshilfe

- Refugee Phrasebook - medizinische Begriffe und Sätze in verschiedenen Sprachen
 https://www.refugeephrasebook.de/medical-phrases/

Ärztinnen und Ärzte / Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

- Arztsuche der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)
 https://arztsuche.116117.de/

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

- Bereitschaftspraxen der 116117
 https://bereitschaftspraxen.116117.de/

Apothekensuche

- Apothekenfinder
 https://www.apoguide.de/

22. Medizinische Versorgung der Geflüchteten

Bei gesundheitlichen Beschwerden erfolgt grundsätzlich der erste Kontakt über eine Hausarztpraxis bzw. bei zahnmedizinischen Beschwerden über eine Zahnarztpraxis.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden erforderliche Leistungen bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt übernommen. Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 4 und 6 AsylbLG.

In medizinischen Notfällen ist der Rettungsdienst über die Notrufnummer 112 zu verständigen.

Versorgung über Behandlungsscheine

Für erwachsene Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erfolgt die medizinische Versorgung grundsätzlich über Behandlungsscheine des Sozialamtes der Stadt Amberg.

Behandlungsscheine werden insbesondere für folgende Bereiche ausgestellt:

- Allgemeinmedizin
- Zahnmedizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Frauenheilkunde

Für fachärztliche Behandlungen ist grundsätzlich eine Überweisung durch die hausärztliche Praxis sowie eine entsprechende Vorlage der Unterlagen erforderlich.

Die Ausstellung und Gültigkeit der Behandlungsscheine richtet sich nach den örtlichen Verfahrensregelungen des Sozialamtes der Stadt Amberg.

Neue Regelung für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Aufgrund der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gelten für minderjährige Grundleistungsberechtigte nach dem AsylbLG ab dem 12. Juni 2026 besondere Regelungen.

Diese erhalten Leistungen entsprechend dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit §§ 47 bis 52 SGB XII sowie § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V.

Minderjährige Leistungsberechtigte werden durch die zuständige Leistungsbehörde bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK). Die Krankenkasse kann entsprechend dem Wahlrecht der Sorgeberechtigten ausgewählt werden.

Bis zur Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte kann in Bayern übergangsweise der spezielle Kinderbehandlungsschein 2d für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG verwendet werden. Dieser ermöglicht die medizinische Versorgung mit dem Leistungsumfang der gesetzlichen

Krankenversicherung. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden von der zuständigen Leistungsbehörde übernommen.

Übernommene Leistungen

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen bei medizinischer Notwendigkeit
- verschreibungspflichtige Medikamente
- notwendige Heil- und Hilfsmittel
- notwendige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- stationäre Behandlungen nach den gesetzlichen Vorgaben

Nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden grundsätzlich nicht übernommen, sofern keine besondere gesetzliche Grundlage oder medizinische Notwendigkeit besteht.

Die Entscheidung über weitergehende Leistungen erfolgt im Einzelfall nach den gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG.

22.1. Medizinische Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine

Geflüchteten aus der Ukraine steht das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung, das sowohl stationäre als auch ambulante und komplementäre Behandlungsangebote umfasst. Dabei gibt es keine rechtlichen Besonderheiten beim Zugang zu diesen Angeboten. Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt. Im Einzelfall können auch andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Personen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG, die besonderen Bedürfnisse haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Kostenübernahme: Der Freistaat Bayern übernimmt die Kosten für die medizinischen Behandlungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Leistungsberechtigten erhalten hierfür pro Quartal einen Behandlungsschein, mit dem sie niedergelassene Ärzte aufsuchen können. In dringenden Fällen ist eine Behandlung auch ohne Behandlungsschein möglich und abrechenbar. Zuständig für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen ist der örtliche Träger (Landkreis oder kreisfreie Stadt).

Grundsätze der medizinischen Versorgung:

1. **Ambulant vor stationär:** Zuerst in Arztpraxen oder zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst, nachrangig ins Klinikum.
2. **Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausarzt) vor Facharzt:** Zuerst zum Hausarzt, dort erfolgt bei Bedarf eine Überweisung zum Facharzt. Ausnahmen: Kinderarzt, Zahnarzt, Frauenarzt, Augenarzt.
3. **Behandlungsschein:** Für ärztliche Behandlungen wird ein Behandlungsschein benötigt, den man beim Amt für Soziale Angelegenheiten erhält (Tel.: 09621 10-1337 oder 10-1898).
4. **Gültigkeit der Behandlungsscheine:** Diese sind nur für Arztbesuche (z. B. Allgemeinarzt, Kinderarzt) gültig. Für stationäre Behandlungen im Klinikum St. Marien erfolgt eine Benachrichtigung durch das Klinikum direkt an das Amt für soziale Angelegenheiten.

Notfallmaßnahmen:

- **Akute medizinische Versorgung:** Bei offenen Arztpraxen Termin vereinbaren, bei geschlossenen Arztpraxen (Abend, Wochenende, Feiertage) den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 anrufen oder die KVB-Bereitschaftspraxen am Klinikum St. Marien aufsuchen.
- **Medikamente:** Verschreibungspflichtige Medikamente erhält man mit einem Rezept vom Arzt in Apotheken. Frei verkäufliche Arzneimittel können direkt in der Apotheke erworben werden.
- **Akute psychische Krisen:** Krisendienst Oberpfalz (Tel.: 0800 655 3000) für telefonische Beratung, ambulante Krisentermine, mobile Einsätze und stationäre Behandlung.
- **Notfall:** Bei lebensbedrohlichen Situationen den Rettungsdienst unter 112 anrufen.

Kontakt für Rückfragen:

- Geschäftsstelle Netzwerk Gesundheitsregion plus Amberg / Amberg-Sulzbach bis 31.12.2026: Stadt Amberg, 09621 102029, gesundheitsregionplus@amberg.de
- Ab 01.01.2027: Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt, **09621 397600**, gesundheitsamt@amberg-sulzbach.de

Konkrete Vorgehensweise im Stadtgebiet Amberg:

1. Ausgabeverfahren Behandlungsscheine:

Pro Quartal wird für jeden Hilfeempfänger ein Behandlungsschein ausgestellt, der ohne Überweisung für den Allgemeinarzt, Augenarzt, Frauenarzt und Kinderarzt gilt.

Bei Bedarf an einer Facharztbehandlung wird eine Überweisung durch den Allgemeinarzt benötigt. Diese wird zusammen mit einer Kopie des ursprünglichen Behandlungsscheins ausgehändigt.

In Ausnahmefällen kann durch Vorlage der Überweisung ein Behandlungsschein für den Facharzt ausgestellt werden.

2. Stationäre Behandlungen:

Für stationäre Behandlungen im Klinikum wird kein Behandlungsschein benötigt. Das Klinikum informiert das Amt für soziale Angelegenheiten durch Zusendung einer Aufnahmeanzeige, woraufhin die Kostenübernahme direkt an das Klinikum erfolgt.

3. Zuständigkeiten ab 01.06.2022:

Ab dem 01.06.2022 sind Personen mit einer Fiktionsbescheinigung oder einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die zwischen dem 24.02.2022 und dem 31.05.2022 ausgestellt wurden und im Ausländerzentralregister (AZR) registriert sind, in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters (SGB II) oder des Sozialamts (SGB XII) gewechselt.

Personen, die noch nicht im AZR registriert sind, bleiben vorerst leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wechseln erst nach der AZR-Registrierung in den Bereich SGB II oder SGB XII.

Zusätzlich gilt: Ab dem 01.06.2022 ausgestellte Fiktionsbescheinigungen oder Aufenthaltstitel erfordern eine erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdruck, Lichtbild).

Die Zuordnung zum jeweiligen Rechtskreis (SGB II oder SGB XII) hängt also vom Zeitpunkt der Ausstellung dieser Dokumente ab. Personen, die in der Ukraine eine Rente bezogen haben, erhalten in Deutschland Leistungen nach dem SGB XII, da sie vom Bezug von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.

Weitere Informationen sind auf der https://amberg.de/ukraine-hilfe verfügbar.

23. Wohnen / Möbel und Haushaltswaren

Wohnen

In der Regel leben Flüchtlinge so lange in der Gemeinschaftsunterkunft, bis ihr Asylverfahren entschieden ist. Bei positivem Bescheid dürfen sie in Privatwohnungen umziehen.

Bei Bedarf erhalten aus der Ukraine Geflüchtete einen Platz in der Notunterkunft. Die Geflüchteten können aber auch privat bei Bekannten / Verwandten oder in selbst angemieteten Wohnungen leben. Wenn sie eine Wohnung selbst anmieten, trägt der örtliche Träger (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) die Mietkosten, sofern diese angemessen sind. Erforderlich ist die Vorlage eines Mietvertrages.

Der Wohnungsmarkt im Allgemeinen und für günstige Wohnungen ist begrenzt. Die Wohnungssuche gestaltet sich erfahrungsgemäß schwierig, allein auf Grund der geringen Sprachkenntnisse und sehr engen finanziellen Spielraums. Die Flüchtlingspaten können eine große Hilfe bieten, wenn sie bei der Wohnungssuche und bei der Kommunikation mit potenziellen Vermietern unterstützen.

In Amberg kann man bei folgenden Vermietern die Anträge stellen:

➔ **Wohnungsunternehmen Amberg**

Podewilsstraße 10 A,
92224 Amberg
Telefon: 09621 47530

https://www.wu-amberg.de/

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00, 14:00 – 17:00
Dienstag	08:00 – 12:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00, 14:00 – 17:00
Freitag	08:00 – 12:00

➔ **Wohnungsbau- und Siedlungswerk Werkvolk Amberg**

Hans-Thoma-Straße 9,
92224 Amberg
Telefon: 09621 76630
https://www.ws-eg.de/

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 15:00
Dienstag	09:00 – 15:00
Mittwoch	09:00 – 15:00
Donnerstag	09:00 – 15:00
Freitag	09:00 – 12:00

➔ **Stadtbau Amberg**

Marstallgasse 4,
92224 Amberg
Telefon: 09621 3780
http://stadtbau-amberg.de

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 14:00 - 16:00
Dienstag	08:00 – 12:00
Mittwoch	08:00 – 12:00
Donnerstag	08:00 – 12:00 14:00 - 16:00
Freitag	08:00 – 12:00

➔ **Baugenossenschaft Amberg eG**
Marienstr. 51,
92224 Amberg,
Telefon: +49 9621 14420
www.baugenossenschaft-amberg.de

Öffnungszeiten:	
Dienstag	17:00 – 19:00

Diese Vermieter verlangen in der Regel zwingend eine gültige Haftpflichtversicherung!

Plattformen im Internet:

www.immobilienscout24.de

www.immowelt.de

www.immopool.de

www.ebay kleinanzeigen.de

Möbel und Haushaltswaren

Nachdem die Flüchtlinge eine passende Wohnung gefunden haben, können sie den Wohnraum selbst mit Möbel und Haushaltswaren ausstatten.

Weiterhin ist beim Jobcenter ein formloser Antrag auf finanzielle Hilfe zur Wohnungs-Erstausstattung zu stellen, soweit nicht bereits Wohnungsausstattung vorhanden ist oder zur Verfügung gestellt wurde.

Gerne greifen sie dabei auf Spenden zurück. Da aber weder der genaue Zeitpunkt noch die Größe der Zimmer feststeht, ist hier eine Planung nicht möglich.

Über **Ebay-Kleinanzeigen** lassen sich oft guterhaltene Möbel und Einrichtungsgegenstände finden.

Es gibt eine Facebook gruppe **„Biete/Suche Amberg und Umgebung“**, in der oft Gebrauchtmöbel und andere Haushaltswaren angeboten werden.

Auch im **BRK-Kleiderladen** finden sich Geschirr, Haushaltsgegenstände, Vorhänge und Bettwäsche.

Werkhof Sulzbach-Rosenberg bietet günstige gebrauchte Möbel an.

GebrauchtWarenHaus (GWH)

Hauptstraße 40

92237 Sulzbach-Rosenberg

Telefon:09661 814 89-0

Übersichtlich aufgebaut, werden in einer einstigen Fertigungshalle gut erhaltene Möbel, Haushaltsartikel und geprüfte Elektrogeräte für Jedermann angeboten. Kisten mit Büchern für jeden Geschmack, Schallplatten und charmante Retro-Funde laden zum Innehalten, prüfen, blättern und sich begeistern ein.

Neben ganzen Küchen, Wohnzimmerausstattungen und Schlafzimmern, finden sich auch Geschirrspüler, E-Herde und Waschmaschinen im breit gefächerten Angebot. Schachspiele mit schönen Figuren, elegante Glas- und Porzellanartikel, ausgesuchter Nippes, Lampen und saisonale Angebote zum Schulbeginn, zu Ostern oder Weihnachten ergänzen die ganzjährige Schau. Manchmal ist gerade das, was gesucht oder gewünscht wird, nicht auf Vorrat vorhanden. In solchen Fällen recherchieren die Mitarbeitenden unseres Teams gern bei den Partnerunternehmen in Regensburg und Schwandorf, ob dort etwas Vergleichbares verfügbar ist.

Gern werden im GWH gebrauchte Möbel, Flohmarktartikel oder andere Dinge angenommen, die von Spendern abgegeben werden können. Im Bedarfsfall holen Mitarbeitende vom Transportservice größere Spenden auch ab. Um solche Abholungen zu organisieren, bittet das GWH-Team darum, sich mit dem Werkhof telefonisch in Verbindung zu setzen. Zugleich wird um Verständnis gebeten, dass keine beschädigten, fehlerhaften oder sonst mangelhaften Waren angenommen werden, die tatsächlich unverkäuflich sind.

24. Kleidung / Kleiderspenden

Kleiderladen SkF

Salzgasse 3, 92224 Amberg

Frau Frieser 0172 / 91 50 287
Öffnungszeiten

Jeden Donnerstag im Monat 08 – 12.00 Uhr, 14 - 16.00 Uhr

BRK Amberg – Rotkreuzladen

Amselweg 30, 92224 Amberg

Das Sortiment:

- Babyausstattung
- Spielsachen
- Kinderbekleidung
- Damen- und Herrenbekleidung
- Nacht- und Unterwäsche
- Schuhe / Taschen
- Geschirr / Haushaltsgegenstände
- Dekoartikel
- Vorhänge / Bettwäsche
- Bücher

Öffnungszeiten:

Montag	09 - 12 Uhr
Dienstag	14 - 18 Uhr
Mittwoch	09 - 12 Uhr
Donnerstag	09 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr

Im Internet gibt es ebenfalls die Möglichkeit gebrauchte Kleidung günstig zu ersteigern bzw. zu kaufen:

- EBAY-Kleinanzeigen
- Biete/Suche Amberg und Umgebung über Facebook
- Baby und Kinderbasar (Amberg und Umgebung) Facebook

25. Basare und Flohmärkte

Günstige Kinderkleidung findet man auf den diversen Kinderbasaren der Kindergärten und Krabbelgruppen in der Stadt. Auch Kinderwägen und Spielsachen können dort günstig erworben werden. Sie finden jeweils im Februar und im September statt. Genaue Zeiten findet man in der Amberger Zeitung und auf öffentlichen Aushängen.

Einmal im Monat findet am Dultplatz ein großer Flohmarkt statt. Dort kann man gut erhaltene Kleidung, Möbel und andere Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände finden.

Infos über die Zeiten hier: http://www.edenhofner.com/









Weitere Flohmärkte findet man hier: https://meine-flohmarkt-termine.de/

26. Kontoeröffnung

- Asylsuchende und andere berechtigte Personen können grundsätzlich ein **Basiskonto** eröffnen
- Das Basiskonto wird grundsätzlich auf **Guthabenbasis** geführt; ein Dispokredit ist nicht Bestandteil des Basiskontos
- Vor der Kontoeröffnung erfolgt eine **Identitätsprüfung** sowie die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz
- Für die Kontoeröffnung ist bei der **Sparkasse Amberg-Sulzbach** vorab ein Termin zu vereinbaren.
- Die Kontoeröffnung erfolgt grundsätzlich **persönlich**
- Bei bestehenden Sprachbarrieren wird empfohlen, einen **Dolmetscher** zum Termin mitzubringen. Eine Beratung auf Englisch ist grundsätzlich möglich
- Die **Sparkassen-Card (Debitkarte)** kann im Rahmen der Kontoeröffnung beantragt werden. Die Einzelheiten zur Zustellung bzw. Abholung sind mit der Sparkasse abzuklären

Mitzubringende Unterlagen:

- **Gültiges Legitimationsdokument** bzw. ein zur Identitätsprüfung geeignetes Dokument
- **Melde- bzw. Anmeldebescheinigung**
- **Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID/TIN)**, sofern bereits vorhanden bzw. von der Bank benötigt

26.1 Kontoeröffnung für ukrainische Flüchtlinge

- Ukrainische Geflüchtete können grundsätzlich ein **Girokonto bzw. Basiskonto** bei einer Bank eröffnen
- Die jeweiligen **Konditionen und Anforderungen** sind bei der Bank bzw. Sparkasse zu erfragen
- Für die Identitätsprüfung ist ein **gültiges Ausweisdokument** erforderlich; zusätzlich ist in der Regel eine **Meldebescheinigung** vorzulegen
- Die Kontoeröffnung bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach erfolgt **nach vorheriger Terminvereinbarung**
- Bei Sprachbarrieren sollte zum Termin ein **Dolmetscher** mitgebracht werden
- Welche Dokumente im Einzelfall akzeptiert werden, sollte **vor dem Termin mit der Bank abgestimmt** werden

27. Amberger Tafel e.V.

Als eine von über 900 Tafeln in Amberg, verteilt die Amberger Tafel seit 2005 „überschüssige", gespendete, qualitativ einwandfreie Lebensmittel an bedürftige Bürgerinnen und Bürger. Ein Berechtigungsschein ist erforderlich.

Getreu dem Motto „Essen wo es hingehört" sammeln die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei Supermärkten, Discountern, Bäckereien und weiteren Partnern Lebensmittel ein, die nicht mehr im Wirtschaftsprozess verwendet werden. Diese Waren werden an zwei Tagen pro Woche an Bedürftige mit einem Berechtigungsschein in der Ausgabestelle der Amberger Tafel gegen einen Kostenbeitrag von 2€ abgegeben.

Zum Kreis der Berechtigten gehören auch die Flüchtlinge, soweit diese eine rechtliche Anerkennung erfahren haben und Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung erhalten.

Bezugsberechtigung:

- Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende) (SGB II)
- Grundsicherung im Alter (SGB XIII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Wohngeldbezug
- Bezug Asylbewerberleistungen

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Bürgergeld–Bescheid
- oder Grundsicherungsbescheid
- oder Asylbewerberlseisungs-Bescheid
- und gültiger Personalausweis oder Pass

Der Laden

Amberger Tafel e.V.: Sulzbacher Straße 15a, 92224 Amberg

Tel.: 09621/913328

Ausgabetermine

Lebensmittelausgabe: jeden Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, jeden Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Ausweisausstellung: jeden Dienstag um 12:30 Uhr

28. Bildung - Kindertagesbetreuung / Schule

Kindertagesbetreuung

Ausländische Kinder können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beanspruchen, sofern sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Hierzu zählt auch die Kindertagesbetreuung.

Wohin? Kita oder Tagespflegeperson?

Die Kindertagesbetreuung bietet für Kinder verschiedener Altersstufen die außerfamiliäre Betreuung in Kitas oder bei einer Kindertagespflegeperson. In der Kita werden die Kinder von mehreren ausgebildeten pädagogischen Fachkräften in einer Gruppe betreut. Bei der Kindertagespflegeperson findet die Betreuung im eher familiären Rahmen, meist in deren Wohnung, mit maximal 4 weiteren Kindern statt.

Gemeinsam singen, sprechen, spielen

In der Kita und der Kindertagespflege werden den Kindern spielerisch altersgerechte Bildungsinhalte vermittelt. So lernen sie beispielsweise die Sprache, den Umgang mit Regeln in der Gemeinschaft und wichtige Handlungsabläufe im Alltag kennen. Dabei haben sie viel Spaß, da es unterschiedlichste Angebote gibt.

Soziale Integration – Inklusion

Für alle Kinder ist es eine Bereicherung mit verschiedenen anderen Kindern zusammen zu sein. Kinder sind neugierig auf die Geschichten aus einer anderen Kultur, finden es spannend, wie sich eine andere Sprache anhört oder dass jemand, der im Rollstuhl sitzt, die tollsten Fantasiegeschichten erzählen kann. Denn jeder kann etwas und alle gehören dazu!

Einzelförderung

Damit jedes Kind die gleichen Chancen hat, bekommen Kinder, die in einem bestimmten Bereich noch Schwierigkeiten haben, eine Einzelförderung. Dies kann z.B. die Sprache betreffen, wenn ein Kind bestimmte Buchstaben noch nicht richtig ausspricht oder aber die Motorik, wenn der Stift nicht richtig gehalten werden kann.

…und noch vieles mehr…

Die Betreuung in einer Kita oder in der Kindertagespflege bietet den Kindern die unterschiedlichsten Möglichkeiten sich in einer Gruppe anderer gleichaltriger Kinder zu entfalten und zu erproben. Dabei werden sie immer unterstützt und die volle Aufmerksamkeit gilt den Kindern. Deshalb ist diese Betreuung ein wichtiger Baustein zum guten Einstieg in die Schule.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kita oder in der Kindertagespflege werden in der Regel Kostenbeiträge erhoben. Für Familien, die kein oder nur ein sehr geringes Einkommen haben, wird dieser Beitrag übernommen. Hierzu müssen die Personensorgeberechtigten einen Antrag stellen.

Ansprechpartner sind hier zu finden:

Spitalgraben 3
92224 Amberg
Zimmer-Nr. 220
Tel. 09621/10-1356, -1357, -2028
E-Mail: kinderbetreuung@amberg.de

Die Bedarfsanmeldung für einen Betreuungsplatz in den Amberger Kindertageseinrichtungen ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Amberg möglich.

Der Link hierfür lautet:

https://www.buergerservice-portal.de/

-> bayern -> amberg -> bsp_kita_anmeldung#

Der Hauptanmeldezeitraum ist jeweils von 01.01. bis 31.01. des gewünschten Betreuungsjahres!

Bei Fragen zur Anmeldung für Kindertagesbetreuung:

Spitalgraben 3
Zi-Nr. 315
92224 Amberg
Tel.: 09621/10-2132
E-Mail: kitaplatz@amberg.de

Auch die übrigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – etwa Angebote der Jugendarbeit, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, oder Hilfen zur Erziehung– können in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen bietet das Jugendamt der Stadt Amberg:

Zi-Nr. 224

Spitalgraben 3

92224 Amberg

Tel. 09621/10-1856

E-Mail: Jugendamt@Amberg.de

Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, auch der Berufsschulpflicht, in Einzelfällen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie lernen die deutsche Sprache in sogenannten Deutschklassen bzw. Berufsintegrationsklassen. In ländlichen Gebieten ist es schwierig, diese an allen Orten einzurichten.

Bei der Erteilung einer Ausbildungserlaubnis darf die Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorstehen und eine qualifizierte Ausbildung muss bereits begonnen sein oder in Kürze bevorstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht sogar ein Anspruch auf Duldung im Rahmen der 3+2 Regelung. Nach der sogenannten 3+2 Regelung wird einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung für die gesamte Dauer – zumeist dreijährige – Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt. Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Asylbewerber im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz vorweisen kann. Auch sollten sich Betriebe mit Flüchtlingen aus Drittländern, z.B. Afghanistan, die einen Bescheid durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben, bezüglich einer Duldung an die zuständige Ausländerbehörde wenden, damit der Flüchtling gemäß der 3+2 Regelung seine Ausbildung abschließen kann. Bei fehlerhafter Ermessensausübung der Ausländerbehörde besteht die Möglichkeit der Klageerhebung.

Die Beratungsstelle CJD steht Geflüchteten und Ehrenamtlichen gerne individuell mit Rat und Tat zur Seite. Termine können telefonisch vereinbart werden.

CJD Jugendmigrationsdienst / Hilfe zur Erziehung / Respekt Coaches

Hauptstraße 40, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Tel. 09661 / 9434

Bildungspaket

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen mehrere Förderungsmöglichkeiten. Dazu gehört die Kostenübernahme für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertageseinrichtung oder Schule, der Förderung für Klassenfahrten, sowie der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht, Schülerbeförderung und Schulbedarf.

Leistungen des Bildungspakets:

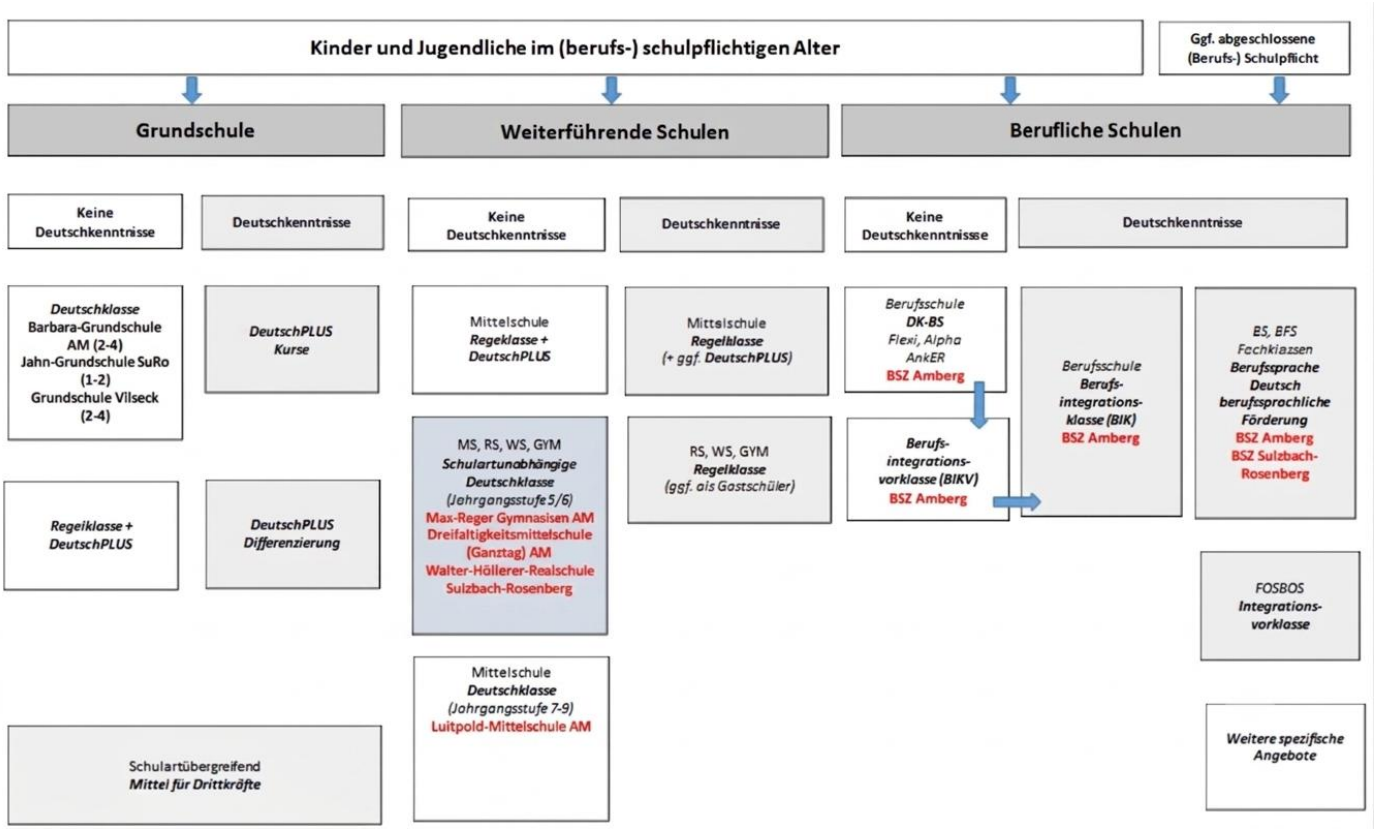
Persönlicher Schulbedarf für jedes Schuljahr. Im Kalenderjahr insgesamt 195,00 €, und zwar für das erste Schulhalbjahr 130,00 € und 65,00 € für das zweite Schulhalbjahr.

- Kosten für Mittagessen in der KITA und Schule
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Kosten für eingetragene Vereine, Zeltlager usw.; mtl. Pauschal 15 €; bis Vollendung 18. Lebensjahr)
- Kosten für eintägige oder mehrtägige Klassenfahrten
- Lernförderung (Förderung ab Note 5 und 6)
- Schülerbeförderung (3-km-Grenze muss überschritten sein. Schulamt fördert vorrangig)

Jährliche Antragstellung für die Leistungsgewährung notwendig.

Vorlage von Nachweisen (z. B. Schulbescheinigung, Mitgliedsbescheinigung Verein etc.) ist erforderlich.

28.1. Schule für Schüler mit Migrationshintergrund



Neu zugezogene Schüler mit Migrationshintergrund melden sich zunächst **an der wohnortnahen Grund- oder Mittelschule bzw. Berufsschule** an.

Deutschklassen (Klassen 1-9):

Die Zuordnung zu einer Deutschklasse erfolgt durch den Schulleiter bzw. durch das Schulamt (Steuerungsgruppe).

Die Schule (Erstanmeldung) informiert die Eltern, welche Schule das Kind besuchen kann.

Soweit Aufnahmekapazitäten vorhanden sind, kann ein Schüler mit Migrationshintergrund eine Deutschklasse besuchen.

29. Hausaufgabenhilfe und Nachmittagsbetreuung

Alle Grundschulen in Amberg bieten in der Regel eine Nachmittagsbetreuung mit Hausaufgabenhilfe an.

Um diese kostenlos in Anspruch zu nehmen, benötigt die Familie diverse Formulare vom Betreiber (je nach Schule unterschiedlich, z. B. Kolping, AWO), vom Jobcenter und vom Jugendamt.

Mobile Hausaufgabenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

Mobile Hausaufgabenhilfe und individuelle Lernförderung

Für Kinder und Jugendliche
Zeit: 1-2-mal pro Woche, nach Absprache

Ort: in der Familie, online im Rahmen von Zoom-Konferenzen, bei den Ehrenamtlichen, an der Schule oder in den Räumen des SkF

- Individuelle Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben und des aktuellen Lernstoffes durch geschulte Ehrenamtliche
- gemeinsame Freizeitaktion, wie z. B. Minigolf

Ehrenamtliches Engagement in der Erziehungshilfe

Sabine Baumeister-Kiener, Susanne Kellner
Sozialdienst kath. Frauen, Haager Weg 15, 92224 Amberg

Tel. (09621) 48 72- 21 oder – 29

E-Mail: sabine.baumeister-kiener@skf-amberg.de
ulrike.pfleger@skf-amberg.de

30. Kinderbetreuung



Offene Kinderbetreuung des Kinderschutzbundes - Wichtelburg

Seit über 20 Jahren betreuen die Erzieherinnen des Kinderschutzbunds Kleinstkinder schon ab 1,5 Jahren.
In einer wunderschönen Wohlfühlatmosphäre spielen, basteln und essen die Kinder mit der jeweiligen Erzieherin.

Zur Unterstützung ist immer noch eine ehrenamtliche*r Helfer*in dabei, damit jedes Kind die Aufmerksamkeit bekommt, die es braucht.

Betreuungszeiten:

Montags bis freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr
Anmeldung erforderlich!!

Kosten: 6,00 € pro Vormittag für Mitglieder des Vereins

8,00 € pro Vormittag für Nichtmitglieder

Der Kinderschutzbund
Orts- und Kreisverband Amberg-Sulzbach e.V.
Mühlhof 3
92224 Amberg

Telefon: 09621 - 2 11 11

E-Mail: info@kinderschutzbund-am-su.de

Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e.V.

Kleinkinderbetreuung - Raupe Nimmersatt

Die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist besonders wichtig. Die Großtagespflege bietet die Möglichkeit nur die Tage (mindestens jedoch 4) zu buchen, die tatsächlich benötigt werden.

In den neuen Räumen werden die Kinder in einer Gruppe von maximal 10 Kindern von pädagogischem Fachpersonal betreut. Neben einem großen Gruppenraum stehen den Kleinen ein Schlaf- und Ruheraum, ein Rhythmusraum und ein natürlich kindersicherer Garten zur Verfügung.

Gerne kann auch täglich frisch zubereitetes Mittagessen in Anspruch genommen werden.

Betreuungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 14:00 Uhr

Freitag: 07:30 bis 12:30 Uhr

Gebühren: Abhängig von den Buchungszeiten

Adresse: Amselweg 7a, 92224 Amberg

Tel.: 09621 760546 (Durchwahl Kleinkinderbetreuung)

31. Öffentliche Verkehrsmittel – Vergleich von VGN, RVV und DB Navigator

Thema	VGN-App – Nürnberg	RVV-App – Regensburg	DB Navigator – ganz Deutschland
Gebiet	Nürnberg und Umgebung / VGN-Gebiet; auch Amberg	Regensburg und Umgebung	Deutschlandweit
Hauptsächlich für	Bus, Straßenbahn, U-Bahn, S-Bahn und Regionalverkehr im VGN-Gebiet	Bus und Regionalverkehr in der Region Regensburg	Regionalverkehr und Fernverkehr, einschließlich ICE/IC/EC
App	VGN-Fahrplan & Tickets	RVV-App	DB Navigator
Verbindungen suchen	Start und Ziel eingeben; Fahrplanauskunft		
Ticket kaufen	App, Automaten, Verkaufsstellen, Bus – je nach Ticket		App, Automat, Reisezentrum/Verkaufsstellen; Tickets je nach Angebot
1 Fahrt	Einzelfahrkarte	Einzelticket	Einzelfahrkarte / passendes Regionalticket oder Fernverkehrsticket

Mehrere Fahrten an einem Tag	TagesTicket Solo oder TagesTicket Plus prüfen	Tages-Ticket bzw. Tages-Ticket 2/5 prüfen	Passendes Tages-/Regionalticket prüfen, z.B. Bayern-Ticket
Gruppe	TagesTicketPlus: für **1 bis 6 Personen-**max. 2 Erwachsene ab 18 Jahren	Tagesticket 2/5; eigene Kinder und Enkel fahren beim entsprechenden Tages-Ticket bis zum 15.Geburtstag kostenlos mit	Bayern-Ticket: 1–5 Personen; bis zu 3 Kinder 6–14 Jahre kostenlos; Bei vielen DB-Fernverkehrstickets (ICE und IC/EC) fahren bis zu 4 Kinder 6-14 Jahren kostenlos mit, wenn sie zusammen mit einer Person ab 15 Jahren reisen
Regelmäßige Fahrten	Deutschlandticket		
Deutschlandticket	Deutschlandweit im Nahverkehr; nicht in ICE/IC/EC		
	Kinder ab 6 Jahren benötigen ein eigenes Ticket		
ICE / IC / EC	Nein/nicht der Schwerpunkt		Ja
Kinder unter 6 Jahren	Kostenlos		
Schüler/ **Auszubildende**	Vergünstigte Angebote vorhanden		Je nach regionalem Angebot
Kontakt	www.vgn.de Kundenservice 24h: Servicetelefon: 09112707599 ZNAS-Kundenbüro: Kaiser-Ludwig-Ring 2, 92224 Amberg 09621209731200	www.rvv.de Kundenzentrum: Servicetelefon: 0941 20495555 Adresse: Hemauerstraße 1, 93047 Regensburg	www.bahn.de DB Navigator

32. Ihre Ansprechpartner

Stelle	Ansprechpartner		Telefon	Mailadresse	Funktion
Amt für soziale Angelegenheiten	Reinhardt	Martin	10-1341	Martin.Reinhardt@Amberg.de	Amtsleiter
Freiwilligenagentur	Triller	Elisabeth	10-1352	Elisabeth.Triller@Amberg.de	Agenturleiterin, IL
	Benz	Melanie	10-1654	Melanie.Benz@Amberg.de	Projektarbeit, IL
	Nehrei	Inha	10-1653	Inha.Nehrei@Amberg.de	Koordination Ehrenamt „Ukraine-Hilfe“, IL
Jugendamt Referat für Jugend, Senioren und Soziales	Boss	Thomas	10-7361	Thomas.Boss@Amberg.de	Amtsleiter
	Kummer	Susan	10-7271	Susan.Kummer@Amberg.de	Koordinierungsstelle Familienbildung
Bürgerbüro Referat für Recht, Umwelt und Personal	Schott	Edgar	10-1327	Edgar.Schott@Amberg.de	Stellv. Amtsleiter und Sachgebietsleiter Ausländerwesen
	Schlaffer	Stefan	10-1322	Stefan.Schlaffer@Amberg.de	Staatsangehörigkeitsrecht, Einbürgerungen
Kommunale Integrationspolitik	Schröther	Andrea	10-2121	Andrea.Schroether@Amberg.de	Koordinatorin der kommunalen Integrationspolitik
Bündnis für Familie, Migration und Integration, Inklusionsbündnis	Berz	Tobias	10-1221	Tobias.Berz@Amberg.de	Geschäftsführer
Gesundheitsregion plus	Hecht	Christine	10-1560	Christine.Hecht@Amberg.de	Geschäftsstellenleiterin
Jobcenter	Nach Absprache		912804	Jobcenter-Amberg@jobcenter-ge.de	Vermittlung, Sprachkurse, Leistungen
Agentur für Arbeit	Nach Absprache		0800 - 4555500	Zentrale@arbeitsagentur.de	Arbeitsvermittlung
Caritasverband Amberg-Sulzbach (Arbeitskreis Flüchtlingshilfe)	Kuchler	Anne	475515	Anne.Kuchler@caritas-amberg.de	Asylsozialberatung
	Huber	Irina	475570	Irina.Huber@caritas-amberg.de	Asylsozialberatung Beratung Ukraine-Flüchtlinge
	Sobczyk	Patrycja	475514	Patrycja.Sobczyk@caritas-amberg.de	Migrationsberatung Beratung Ukraine-Flüchtlinge

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)	Graf	Andrea	487213	andrea.graf@skf-amberg.de	Geschäftsführerin
	Gutwein	Marianne	4872-0	Marianne.gutwein@skf-amberg.de	Vorsitzende
Mehrgenerationenhaus Elternschule Amberg e. V.	Bart	Olga	86272	info@mgh-amberg.de	1. Vorsitzende
Amberger Tafel e. V.	Saurenbach	Bernhard	913328	amberger-tafel@web.de	1. Vorsitzende

Hinweis: Die Liste wird stetig aktualisiert. Eine Haftung auf Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

engagiert in amberg

Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement
FREIWILLIGENAGENTUR

33. Ehrenamt macht stark

Bürgerschaftliches Engagement bedeutet nicht nur, für Andere da zu sein, sondern schafft auch eigene Befriedigung.

Wenn auch Sie sich an den zahlreichen ehrenamtlichen Projekten beteiligen möchten, können Sie sich ausführlich und unverbindlich über die Einsatzmöglichkeiten informieren.

Finden Sie heraus, welches Engagement Ihnen am ehesten zusagt.

Wo sind wir zu finden:

Freiwilligenagentur

„Engagiert in Amberg“

Spitalgraben 3 / EG

92224 Amberg

T 09621 10-1352, 10-1513, 10-1653, 10-1654

engagiert@amberg.de

Treffpunkt Freiwilligenagentur

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 12:30 Uhr

Montag - Mittwoch: 13:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:30 - 17:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr



FREIWILLIGEN AGENTUR | AMBERG

Das Ehrenamt fördert den Zusammenhalt

Ein wichtiger Baustein für den Zusammenhalt unserer modernen Gesellschaft ist das freiwillige und durchaus nicht selbstverständliche Engagement von Menschen, die sich ohne finanziellen Gegenwert einbringen.

Die Freiwilligenagentur ist eine Drehscheibe für alle Arten der Freiwilligenarbeit im gemeinnützigen Bereich. Unter dem Motto **„Engagiert in Amberg“** stehen die Vermittlung der Freiwilligen an bestehende Angebote und die Schaffung eigener Projekte im Vordergrund.

Rund 150 Ehrenamtliche engagieren sich derzeit in **16** eigenen Projekten und tragen diese Angebote aktiv mit. Insgesamt haben sich seit der Gründung bereits mehr als **1.500** Menschen an die Freiwilligenagentur gewandt und knapp **90** Organisationen sind in der Freiwilligenbörse registriert und bieten vielfältige Möglichkeiten zum Mitmachen.

Dank des ehrenamtlichen Einsatzes können diese breit gefächerten Angebote unseren Bürgerinnen und Bürgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.



Engagiert in Amberg